

Bundesblatt

116. Jahrgang

Bern, den 25. Juni 1964

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 33 Franken im Jahr, 18 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

9001

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung

über die Genehmigung des Internationalen Kaffeeabkommens 1962

(Vom 1. Juni 1964)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit Botschaft und Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Genehmigung des am 28. September 1962 in New York abgeschlossenen Internationalen Kaffeeabkommens vorzulegen.

I

Einleitung

Die wirtschaftliche Entwicklung der zurückgebliebenen Regionen der Erde ist zu einem der wichtigsten internationalen Probleme der heutigen Zeit geworden. Nur eine gemeinsame Anstrengung sowohl der Entwicklungsländer als auch der Industrieländer kann es einer Lösung näherbringen. Den vielfältigen Ursachen und Auswirkungen der Unterentwicklung entspricht die Mannigfaltigkeit der Massnahmen, die zu ihrer Überwindung ergriffen werden.

Auf wirtschaftlichem Gebiet charakterisieren vor allem zwei Elemente die besondere Lage der Entwicklungsländer: auf der einen Seite ihre ausserordentlich starke Abhängigkeit vom Export der von ihnen produzierten Rohstoffe, auf der anderen Seite ihr grosses Bedürfnis nach industriellen Investitionsgütern, die sie zur Entwicklung und Diversifikation ihrer Wirtschaft dringend benötigen, aber aus den hochentwickelten Industrieländern einführen müssen und einzig durch den Erlös ihrer Exporte bezahlen können.

Während nun aber in den Jahren 1950 bis 1962 die Preise der von den Entwicklungsländern exportierten Güter um durchschnittlich 4 Prozent zurück-

gingen, nahmen die Preise der von ihnen eingeführten Industriegüter um rund 8 Prozent zu. Dieser Kaufkraftverlust konnte nur zum Teil mit vermehrten Exporten wettgemacht werden. Zu dieser Verschlechterung der sogenannten «terms of trade» gesellen sich als weiteres Störungselement die häufigen und zum Teil starken Preisschwankungen bei den Rohstoffen hinzu, welche eine vernünftige Entwicklungsplanung auf lange Sicht, die mit einigermaßen konstanten Exporterlösen rechnen muss, oft von vornherein in Frage stellen. Das Absinken der Weltmarktpreise um wenige Prozente kann Ausfälle in den Zahlungsbilanzen zur Folge haben, die den Beiträgen der internationalen Finanzhilfe sehr nahe kommen und somit deren Wirkung wieder ernsthaft in Frage stellen.

Aus allen diesen Gründen ist es naheliegend, dass auf internationaler Ebene Massnahmen angestrebt werden, um dieser unbefriedigenden Lage zu begegnen. Einen nützlichen Beitrag hiezu können unter anderem auch internationale Rohstoffabkommen leisten. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass ihr Abschluss in den letzten Jahren vermehrt Gegenstand internationaler Anstrengungen bildete. Das vorliegende Kaffeeabkommen von 1962 ist die Frucht solcher Bemühungen.

II

1. Die internationale Kaffeewirtschaft, ihre Bedeutung und Entwicklung

Im Welthandel nimmt der Kaffee unter den landwirtschaftlichen Erzeugnissen den ersten Platz ein. Die Welt-Kaffee-Exporte sind wertmässig grösser als diejenigen von Weizen und machten im Durchschnitt der Jahre 1953 bis 1955 jährlich rund 10 Milliarden Franken, in den Jahren 1959 bis 1962 bei steigendem Exportvolumen aber sinkenden Preisen einen Betrag zwischen 7 und 8 Milliarden Franken aus.

Kaffee wird ausschliesslich von den Entwicklungsländern Lateinamerikas, Afrikas und Asiens produziert und zu 90 Prozent in die Industrieländer Nordamerikas und Europas exportiert.

Viele Produzentenländer sind bezüglich ihrer Exporterlöse vorwiegend oder zu einem grossen Teil von ihren Kaffee-Exporten abhängig, so zum Beispiel im Jahre 1961 Brasilien zu 51 Prozent, Kolumbien zu 71 Prozent, 9 weitere lateinamerikanische Länder zu durchschnittlich 20 Prozent, die vier wichtigsten afrikanischen Produktionsländer zu durchschnittlich 42 Prozent. Ein Sinken der Preise um 10 Rappen pro Kilogramm bewirkt für die Kaffeeproduzenten einen Devisenausfall von jährlich rund 270 Millionen Franken. Die Lage auf dem Kaffeemarkt beeinflusst wesentlich die Entwicklung von 46 Kaffee produzierenden Staaten.

Von 1950 bis heute sind in der Welt-Kaffeewirtschaft zwei Phasen erkennbar. Die erste, von 1950 bis 1955, ist charakterisiert durch eine eher langsame Produktionszunahme bei rasch steigender Nachfrage und starkem Abbau der während der Kriegsjahre aufgestauten Lager sowie durch hohe und stabile Preise. Die totalen Einfuhren nahmen volumenmässig um 11 Prozent, wertmässig um 40 Prozent zu. Auf die Höchstpreise von 1954 reagierten die Produzenten mit einer starken Vergrösserung des Anbaues, der sich im Hinblick auf die bis zur

Produktionsreife der Kaffeesträucher erforderliche Zeit jedoch erst etliche Jahre später voll auswirkte.

Die zweite, 1955 beginnende Phase brachte eine rapide Zunahme des Angebotes über das Niveau der Nachfrage hinaus. 1959/60 erreichte die Gesamtproduktion einen Höchststand von 4,7 Millionen Tonnen. In den Produktionsländern stauten sich Lager an, die einem Welt-Jahresbedarf entsprechen. Bis 1962 fielen die Preise im Vergleich zu denjenigen der Jahre 1953/55 um 53 Prozent. Die Exporte hatten zwar um 40 Prozent zugenommen, trotzdem fielen die totalen Exporterlöse um 27 Prozent, d. h. von 10,2 Milliarden Franken auf 7,4 Milliarden Franken.

2. Die internationalen Bemühungen zur Preisstabilisierung

Der scharfe Preiszerfall seit 1955 führte bald zu internationalen Anstrengungen, vorerst noch unter den Produktionsländern und auf regionaler Basis. So schlossen sich 1957 sieben lateinamerikanische Länder im sogenannten Abkommen von Mexiko zusammen, das 1958 zum erweiterten lateinamerikanischen Kaffeeabkommen ausgebaut wurde. Einige afrikanische Produzenten gründeten 1960 zur besseren Koordinierung ihrer Politik die Interafrikanische Kaffeeorganisation. Schliesslich führte das genannte lateinamerikanische Kaffeeabkommen dann zum sogenannten kurzfristigen internationalen Kaffeeabkommen, welches zuletzt 28 lateinamerikanische und afrikanische Produzentenländer umfasste. Dieses Abkommen hatte jedoch nur einen beschränkten Charakter; es basierte in erster Linie auf der Exportkontingentierung.

1958 schlugen die Vereinigten Staaten von Amerika die Schaffung einer Kaffee-Studiengruppe im Rahmen der FAO vor. Im Dezember 1961 war diese Studiengruppe in der Lage, einen ersten Entwurf zu einem sowohl Produzenten- als auch Konsumentenländer erfassenden Abkommen vorzulegen. Daraufhin wurde von den Vereinten Nationen eine internationale Kaffeekonferenz einberufen, die vom 9. Juli bis 28. September 1962 in New York stattfand, und zu der alle Mitgliedländer der UNO oder ihrer Spezialorganisationen, somit auch die Schweiz, eingeladen wurden. An der Konferenz nahmen 36 Produktionsländer und 22 Konsumländer teil, auf welche rund 95 Prozent des gesamten Kaffeehandels entfielen.

Angesichts der sich zum Teil widersprechenden Interessen zwischen Produzentenländern einerseits und Importländern andererseits, aber auch wegen der Gegensätze innerhalb der Produzentengruppe selber, nahmen die Verhandlungen einen recht mühsamen Verlauf und führten erst im letzten Augenblick und unter dem Druck politischer Momente zu einem Abkommen. Das Abkommen stellt einen Kompromiss dar, dessen Lebensfähigkeit noch zu erweisen ist. Von den Vereinigten Staaten ist es wohl ratifiziert worden, doch ist die interne Gesetzgebung hierzu noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Die Ratifikation durch andere, wichtige Länder war lange fraglich. Dies ist der Grund, warum dieses Abkommen, obschon es seitens der Schweiz bereits Ende November 1962 unterzeichnet worden war, den eidgenössischen Räten erst heute zur

Genehmigung vorgelegt wird. Die Frist für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist für die Schweiz bis 31. Dezember 1964 verlängert worden. Das Abkommen trat am 1. Juli 1963 provisorisch und am 27. Dezember 1963 definitiv in Kraft. Seine Dauer ist auf 5 Jahre beschränkt.

III

Das Internationale Kaffeeabkommen von 1962

1. Die besonderen Merkmale des Abkommens

Das Abkommen basiert auf der gleichberechtigten Teilnahme sowohl der Produzenten- als auch der Konsumentenländer.

Um das Angebot zu steuern, werden jedem Produzentenland Exportquoten zugeteilt. Export- und Reexportzertifikate sollen die Einhaltung dieser Kontingentierung sicherstellen. Die Einfuhrländer verpflichten sich, ihre Einfuhren aus Nichtmitgliedländern auf ein bestimmtes Niveau zu begrenzen und aus Abkommensländern keine Einfuhren ohne Export- oder gehörige Reexportzertifikate zuzulassen.

Die Produktionsländer haben ein Programm zur Einschränkung ihrer Produktion auszuarbeiten, die Einfuhrländer ihrerseits erklären sich bereit, Mittel und Wege zum Abbau der einer Steigerung des Handels und des Verbrauches entgegenstehenden Hindernisse zu prüfen. Es wird ein von den Produzentenländern finanzierter Propagandafonds für Kaffee geschaffen.

2. Gliederung und wichtigste Bestimmungen des Abkommens

Neben der Präambel enthält das Abkommen insgesamt 74 Artikel, die in 19 Kapitel gegliedert sind sowie vier Anhänge, nämlich:

Kapitel I

Zielsetzung (Art. 1)

Das Hauptziel des Abkommens ist es, zwischen Angebot und Nachfrage einen vernünftigen Ausgleich zu schaffen, der den Konsumenten eine ausreichende Versorgung mit Kaffee und den Produzenten den Absatz von Kaffee zu angemessenen Preisen sichert und auf lange Sicht zu einem Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch führen soll.

Kapitel II

Begriffsbestimmungen (Art. 2)

In diesem Kapitel werden die im Abkommen verwendeten Begriffe definiert. Von Bedeutung ist insbesondere, dass unter den Begriff «Kaffee» nicht nur der sogenannte «grüne» Kaffee, sondern auch gerösteter Kaffee und löslicher Kaffee fällt.

Wenn für Beschlüsse die «beiderseitige einfache Mehrheit» bzw. die «beiderseitige Zweidrittelmehrheit» erforderlich ist, so ist darunter die einfache bzw. Zweidrittelmehrheit sowohl der Einfuhr- wie auch der Ausfuhr-Mitglieder zu verstehen.

Kapitel III

Mitgliedschaft (Art.3 bis 6)

Kapitel IV

Organisation und Verwaltung (Art.7 bis 21)

Es wird eine internationale Kaffeeorganisation geschaffen, deren Sitz London ist. Die Organe der Organisation sind der internationale Kaffeerat und das Exekutivkomitee (Art.1).

Der Kaffeerat ist das höchste Organ der Organisation (Art.9). Jedes Mitglied ist im Rate vertreten (Art.8). Die Beschlüsse des Rates werden in der Regel mit der einfachen beiderseitigen Mehrheit je der Ausfuhr- und der Einfuhrländer gefasst. Der Rat tritt grundsätzlich zweimal im Jahr zu seinen ordentlichen Sessionen zusammen (Art.11).

Die Ausfuhr- und Einfuhrländer zählen im Rat je 1000 Stimmen (Art.12). Die Stimmenzahl eines Mitgliedes setzt sich zusammen aus in der Regel fünf Grundstimmen und einem Anteil an den verbleibenden Stimmen, der sich für die Exportländer nach der Grundquote und für die Importländer nach deren Einfuhranteil richtet. Die Schweiz dürfte 19 Stimmen zugeteilt erhalten.

Ein Mitglied darf nicht mehr als 400 Stimmen haben. Diese Bestimmung betrifft Brasilien und die Vereinigten Staaten.

Das Abstimmungsverfahren wird im einzelnen in Artikel 14 beschrieben. Zu erwähnen ist besonders eine Klausel, die verhindert, dass ein einzelnes grosses Land das Zustandekommen einer Zweidrittelmehrheit verunmöglichen kann.

Die Mitglieder anerkennen die vom Rate gefassten Beschlüsse als bindend.

Das Exekutivkomitee setzt sich aus sieben Ausfuhrländern und sieben Einfuhrländern zusammen (Art.15). Die im Exekutivkomitee nicht vertretenen Mitglieder haben ihre Stimmenzahl einem der sieben Vertreter ihrer Gruppe zu übergeben.

Die Wahl des Komitees regelt Artikel 16. Seine Befugnisse erhält es vom Rate (Art.17). Das Abstimmungsverfahren ist in Artikel 18 geregelt.

Oberster Verwaltungsbeamter der Organisation ist der Exekutivdirektor der das Sekretariat leitet (Art.20).

Kapitel V

Vorrechte und Immunitätsrechte (Art.22)

Kapitel VI

Finanzfragen (Art. 23 bis 26)

Die Ausgaben der Organisation werden durch jährliche Beiträge der Mitglieder bestritten, die nach dem Verhältnis der Stimmenzahl berechnet werden (Art. 23 und 24).

Bei Zahlungsverzug wird das Stimmrecht bis zur Beitragszahlung suspendiert (Art. 25).

Kapitel VII

Regelung der Ausfuhren (Art. 27 bis 43)

Dieses Kapitel enthält die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Handelspolitik so zu betreiben, dass die in Artikel 1 aufgezählten Ziele verwirklicht werden können.

Um dies zu erreichen, soll das allgemeine Niveau der Preise nicht unter dasjenige von 1962 absinken. Andererseits sollen den Verbrauchern Preise zugesichert werden, die angemessen sind und die erwünschte Steigerung des Verbrauches nicht behindern (Art. 27).

Jedem Ausfuhrland wird eine Ausfuhr-Grundquote zugeteilt (Art. 28 und Anhang A des Abkommens). Die jährliche Ausfuhrquote wird jeweils vom Rate mit Zweidrittelmehrheit für alle Produzenten einheitlich in Prozenten ihrer Grundquote festgesetzt (Art. 29 und 30).

Die Artikel 31 bis 39 regeln Einzelheiten der Quotenfestsetzung, der Quotenbereinigung und bezüglich der Einhaltung der Ausfuhrquoten. Keiner Beschränkung werden Ausfuhren in bestimmte Gebiete der Welt unterworfen, welche einen geringen Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung aufweisen (Art. 40 und Anhang B des Abkommens). Zu diesen Gebieten gehören zum Beispiel einige europäische Oststaaten sowie Russland, China, Südafrika u. a.

Von besonderer Bedeutung für die Einfuhrländer ist Artikel 41, der von der Sicherstellung der Versorgung handelt. Danach hat der Rat nicht nur dafür zu sorgen, dass das Gesamtangebot an Kaffee den voraussichtlichen Welteinfuhren entspricht, sondern auch, dass den Verbrauchern die von ihnen verlangten Kaffeearten zur Verfügung stehen.

Kapitel VIII

Ursprungs- und Reexportzeugnisse (Art. 44)

Jede Kaffeeausfuhr eines Mitgliedes muss mit einem Ursprungszeugnis versehen sein. Jede Wiederausfuhr muss ihrerseits von einem Reexportzeugnis begleitet sein, welches von einer hierzu ermächtigten Stelle auszufertigen ist.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, keine Einfuhren von Kaffee aus Mitgliedstaaten zuzulassen, wenn diese nicht von den erwähnten Zeugnissen begleitet sind.

Kapitel IX

Regelung der Einfuhren (Art. 45)

Um zu verhindern, dass Ausfuhrländer, die nicht Mitglieder sind, ihre Ausfuhren auf Kosten der Mitglieder erhöhen, haben die Einfuhrländer ihre Einfuhren aus Nichtmitgliedländern auf das durchschnittliche Einfuhrniveau der Jahre 1961 bis 1963 zu begrenzen. Beträgt die Jahresquote der Mitgliedländer weniger als 100 Prozent der Grundquote, so ist auch die Einfuhr aus Nichtmitgliedländern entsprechend zu verkleinern. Wenn diese Länder jedoch weniger als 5 Prozent der Weltausfuhren von 1961 ausmachen, so tritt die erwähnte Einfuhrbeschränkung erst in Kraft, falls es der Rat ausdrücklich beschliesst.

Kapitel X

Erhöhung des Verbrauchs (Art. 46 und 47)

Fragen der Werbung behandelt Artikel 46, der unter anderem festlegt, dass die Einfuhrländer nicht zur Finanzierung des Werbeprogrammes verpflichtet sind.

In Artikel 47 sprechen sich die Mitglieder grundsätzlich zu Gunsten des Abbaues der Handelshindernisse aus und erklären sich zur periodischen Überprüfung der gemachten Fortschritte bereit.

Kapitel XI

Einschränkung der Produktion (Art. 48 bis 50)

Die Produzenten-Mitglieder verpflichten sich, die Kaffee-Erzeugung auf diejenige Menge abzustimmen, die für den einheimischen Verbrauch, für die Ausfuhr und für die in Kapitel XII bezeichneten Vorräte erforderlich ist. Der Rat wird Produktionsziele für jedes dieser Länder und für die Welt insgesamt empfehlen (Art. 48).

Kapitel XII

Steuerung der Vorräte (Art. 51 und 52)

Der Rat setzt spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens Richtlinien für eine angemessene Gestaltung der Vorräte in den Erzeugerländern fest. Die Produzentenländer legen dem Rate periodisch Berichte über die Befolgung seiner Empfehlungen vor.

Kapitel XIII

Verschiedene Verpflichtungen der Mitgliedländer (Art. 53 bis 55)

Von Bedeutung ist das Verbot von Kompensationsgeschäften (Art. 54) und die Regelung betreffend Mischungen und Ersatzmittel (Art. 55).

Kapitel XIV

Saisonbedingte Finanzierung (Art. 56)

Bestehende bilaterale, regionale oder multilaterale Vereinbarungen auf dem Gebiet der saisonbedingten Finanzierung kann der Rat auf ihre Vereinbarkeit mit dem Abkommen untersuchen.

Kapitel XV

Internationaler Kaffeefonds (Art. 57)

Der Rat kann einen Fonds errichten, der die Erreichung der Abkommensziele, insbesondere der Produktionsbeschränkung, erleichtern soll. Beiträge an diesen Fonds sind freiwillig.

Kapitel XVI

Information und Untersuchungen (Art. 58 und 59)

Kapitel XVII

Befreiung von Verpflichtungen (Art. 60)

Der Rat kann mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit beim Vorliegen besonderer Umstände und unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen ein Mitglied für beschränkte Zeit von seinen Verpflichtungen entbinden.

Kapitel XVIII

Streitigkeiten und Beschwerden (Art. 61)

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens können dem Rat zur Entscheidung vorgelegt werden. Artikel 61 regelt die Einzelheiten dazu.

Für die Feststellung, dass ein Mitglied das Abkommen verletzt hat, ist die beiderseitige einfache Mehrheit erforderlich. Der Rat kann einem fehlbaren Mitglied das Stimmrecht vorübergehend entziehen, dies allerdings nur mit Zweidrittelmehrheit.

Kapitel XIX

Schlussbestimmungen (Art. 62 bis 74)

Dieses Kapitel enthält neben den Bestimmungen über die Unterzeichnung (Art. 62), die Ratifikation (Art. 68), das Inkrafttreten (Art. 64), den Beitritt (Art. 65), etc. noch einige andere wichtige Bestimmungen, so zum Beispiel: Artikel 66, wonach bei der Unterzeichnung keinerlei Vorbehalte angebracht werden dürfen;

Artikel 68, wonach jede Vertragspartei nach neunzigstägiger Kündigungsfrist jederzeit zurücktreten kann;

- Artikel 69, der dem Rat die Möglichkeit gibt, ein Mitglied in besonders erheblichen Fällen wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen auszuschliessen;
- Artikel 71, der die Geltungsdauer des Abkommens auf fünf Jahre festsetzt und die Prozedur für eine allfällige Verlängerung regelt, und
- Artikel 72, der bestimmt, dass das Abkommen in der zweiten Hälfte 1965 nötigenfalls revidiert werden soll.
- Anhang A des Abkommens enthält die Ausfuhr-Grundquoten der Exportländer;
- Anhang B enthält die Liste der Länder, nach denen Ausfuhren ohne Anrechnung auf die Ausfuhrquoten getätigt werden können;
- Anhang C gibt das Muster eines Ursprungszeugnisses wider;
- Anhang D enthält das Verzeichnis der Ausfuhren und Einfuhren aller Länder für das Jahr 1961.

3. Der heutige Stand der Teilnahme am Abkommen

Auf seiten der Ausfuhrländer ist das Abkommen bis heute von 36 Staaten mit einem Anteil am Weltexport von 97,8 Prozent unterzeichnet worden; davon haben es 30 Länder mit einem Anteil von zusammen 98,2 Prozent ratifiziert, während ein Land (Äthiopien) noch über seinen Beitritt verhandelt.

Auf seiten der Einfuhrländer haben 23 Staaten mit einem Importanteil von 94,8 Prozent das Abkommen unterzeichnet; davon haben es 18 Länder mit einem Anteil von zusammen 90,4 Prozent ratifiziert.

4. Die bisherige Handhabung des Abkommens

Das Abkommen ist, wie bereits erwähnt, am 1. Juli 1963 provisorisch und am 27. Dezember 1963 definitiv in Kraft getreten.

Seither kam der Kaffeerat zu drei ordentlichen und einer ausserordentlichen Session zusammen. Diese Tagungen dienten in erster Linie der Ingangsetzung des Abkommens und der internen Organisation, sodann aber auch der Behandlung der Frage einer allfälligen Quotenerhöhung für den Rest des Kaffeejahres 1963/64. Seit dem Herbst 1963 zogen nämlich die Kaffeepreise ausserordentlich stark an, was vor allem auf eine ungewöhnliche Reihe von Naturkatastrophen in Brasilien, dem wichtigsten Produktionsland, zurückzuführen ist. Frost, Brände und Dürre haben in diesem Land bedeutende Ernteaufschläge verursacht, die nicht ohne Folgen auf den Weltmarktpreis geblieben sind. Während im Herbst 1963 trotz dem Druck der Importländer eine Quotenerhöhung wegen des Widerstandes der Exportländer nicht zustande kam, boten diese in der ausserordentlichen Ratssession vom Februar dieses Jahres Hand zu einer wesentlichen Erhöhung von 99 Prozent auf 102,15 Prozent und zur Anpassung einiger individueller Quoten. Trotzdem dieses Ergebnis unter grossen Schwierigkeiten zustande kam, darf es doch als Zeichen

einer beginnenden verständnisvollen Zusammenarbeit zwischen Export- und Importländern gewertet werden. Die ordentliche Session vom April dieses Jahres bestätigte diesen Eindruck.

IV

Die Teilnahme der Schweiz am Abkommen

Die Schweiz nimmt gegenwärtig an einem einzigen der bestehenden internationalen Warenabkommen teil, nämlich dem Weizenabkommen. Diese Teilnahme stand mit der Sicherung der Landesversorgung in einem engen Zusammenhang.

Dieser Zusammenhang fehlt bezüglich des Internationalen Kaffeeabkommens. Der Bundesrat betrachtet dennoch den Beitritt der Schweiz als wünschenswert, da er sich als Akt der Solidarität gegenüber der internationalen Gemeinschaft und insbesondere als Beitrag der Schweiz zur Lösung eines der wichtigsten Probleme der Entwicklungsländer, nämlich der Stabilisierung und Verbesserung ihrer Rohstoffmärkte, aufdrängt. Wie aus den Ausführungen unter Ziffer 3 des vorhergehenden Abschnittes ersichtlich ist, nehmen heute fast alle Produktions- und Einfuhrländer am Abkommenteil. Nicht zu vergessen ist auch die Tatsache, dass einige der wichtigsten Kaffeeproduzenten wertvolle Handelspartner der Schweiz sind. Wir verhehlen uns allerdings nicht, dass das Abkommen seine Lebensfähigkeit und Wirksamkeit erst zu beweisen hat. Eine möglichst vollständige Teilnahme bietet jedoch eine gute Gewähr hierfür.

Die freie Versorgungsmöglichkeit auf dem Weltmarkt wird durch den Beitritt zum Abkommen nicht beeinträchtigt. Die durch Artikel 45 auferlegte kleine Einschränkung fällt praktisch nicht ins Gewicht, da nur wenige und unbedeutende Exportländer dem Abkommen ferngeblieben sind.

Die der Schweiz aus dem Abkommen erwachsenden Verpflichtungen sind durchaus tragbar, dies um so mehr, als sich die Kaffeeimporteure über die sie vertretende Fachgruppe für Kaffee der Treuhandstelle der schweizerischen Lebensmittelimporteure bereit erklärt haben, die Verpflichtung zur Begrenzung der Einfuhren aus Nichtmitgliedländern (Art. 45), die nur einen ganz kleinen Anteil unserer Importe ausmachen sowie die Verpflichtung bezüglich der Vorschriften über die Ursprungs- und Reexportzeugnisse (Art. 44) aus freien Stücken einzuhalten und durchzuführen, was besondere gesetzliche Erlasse unnötig macht.

Eigentliche Handelshindernisse stehen dem Import von Kaffee in der Schweiz nicht entgegen. Der Zoll entspricht einer relativ mässigen Belastung von rund 15 Prozent und wird möglicherweise im Rahmen der sogenannten Kennedy-Runde eine Senkung erfahren. Es dürften uns deshalb auch aus Artikel 47 keinerlei Schwierigkeiten erwachsen.

Die finanziellen Aufwendungen, die sich aus der Teilnahme ergeben, bestehen einerseits im jährlichen Beitrag, der rund 1 Prozent des Budgets der Kaffeeorganisation ausmachen wird. Auf das Budgetjahr 1963/64 umgerechnet, ergibt dies einen schweizerischen Beitrag von rund 35 000 Franken. Zu diesem Beitrag

kommen sodann die Aufwendungen für ein bis zwei Delegierte an den Ratsitzungen, wobei dem Grundsatz möglichster Sparsamkeit nachgelebt werden soll.

V

Die verfassungsmässige Grundlage bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, gemäss welchem dem Bunde das Recht zusteht, Staatsverträge mit dem Ausland abzuschliessen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung beruht auf Artikel 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung.

Das Abkommen ist auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen und kann jederzeit auf 90 Tage gekündigt werden. Der Genehmigungsbeschluss unterliegt deshalb nicht dem Staatsvertragsreferendum nach Artikel 89, Absatz 3 der Bundesverfassung.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen die Annahme des beiliegenden Beschlussentwurfes zu beantragen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 1. Juni 1964.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. von Moos

Der Bundeskanzler.

Ch. Oser

Bundesbeschluss
betreffend
Genehmigung
des Internationalen Kaffeeabkommens 1962

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 1964,

beschliesst:

Einziges Artikel

Das am 28. September 1962 in New York abgeschlossene Internationale Kaffeeabkommen wird genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, dieses Abkommen zu ratifizieren.

Internationales Kaffeeabkommen 1962

Präambel

Die Regierungen der Vertragsstaaten dieses Abkommens sind,

in Anerkennung der aussergewöhnlichen Bedeutung des Kaffees für die Wirtschaft vieler Länder, deren Ausfuhrerlöse und damit die Fortführung ihrer Entwicklungsprogramme auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet weitgehend von diesem Erzeugnis abhängig sind,

in der Erwägung, dass eine enge internationale Zusammenarbeit im Bereich des Kaffeeabsatzes die Umgestaltung der Produktion und die Entwicklung der Wirtschaft der Kaffee-Erzeugerländer fördern und damit zu einer Stärkung der politischen und wirtschaftlichen Bande zwischen Erzeugern und Verbrauchern beitragen wird,

in der begründeten Annahme, dass eine Tendenz zu einem chronischen Missverhältnis zwischen Erzeugung und Verbrauch besteht, und dass dies zur Anhäufung drückender Vorräte und zu ausgeprägten Preisschwankungen führen wird, die sowohl für die Erzeuger als auch für die Verbraucher schädlich sein können, und

in der Überzeugung, dass ohne internationale Massnahmen dieser Zustand nicht durch die üblichen Marktfaktoren gebessert werden kann
wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Zielsetzung

Artikel 1

Zielsetzung

Ziel dieses Abkommens ist es,

(1) einen angemessenen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage zu erzielen, der den Verbrauchern eine ausreichende Versorgung mit Kaffee und den Erzeugern den Absatz von Kaffee zu angemessenen Preisen sichert und auf lange Sicht zu einem Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch führt;

(2) die grossen Schwierigkeiten zu mildern, die sowohl den Erzeugern als auch den Verbrauchern aus drückenden Überschüssen und übermässigen Schwankungen der Kaffeepreise erwachsen;

(3) zur Entwicklung der produktiven Kräfte sowie zur Förderung und Aufrechterhaltung der Beschäftigung und der Einkünfte in den Mitgliedsländern beizutragen und dadurch gerechte Löhne, einen höheren Lebensstandard und bessere Arbeitsbedingungen herbeizuführen;

(4) zur Erhöhung der Kaufkraft der Kaffee-Ausfuhrländer dadurch beizutragen, dass die Preise in angemessener Höhe gehalten werden und der Verbrauch gesteigert wird;

(5) den Kaffeeverbrauch auf jede mögliche Weise zu fördern und

(6) angesichts der Beziehungen zwischen Kaffeehandel und wirtschaftlicher Stabilität der Märkte für industrielle Erzeugnisse die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Welt-Kaffee Probleme allgemein zu fördern.

Kapitel II

Begriffsbestimmungen

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet:

(1) «Kaffee» die Bohnen und Früchte des Kaffeestrauchs, gleichgültig, ob ungeschält oder geschält, roh oder geröstet, und einschliesslich des gemahlenen, koffeinfreien, flüssigen und löslichen Kaffees. Diese Begriffe haben folgende Bedeutung:

- (a) als «Rohkaffee» wird jeglicher Kaffee in der Form der enthülsten Bohne vor dem Rösten bezeichnet;
- (b) als «Kaffeefrüchte» werden die ganzen Früchte des Kaffeestrauchs bezeichnet; um den Gegenwert der Kaffeefrüchte zum Rohkaffee festzustellen, ist das Nettogewicht der getrockneten Kaffeefrüchte mit 0,5 zu multiplizieren;
- (c) als «unenthülster Kaffee» wird die grüne Kaffeebohne in der Pergamenthülle bezeichnet; um den Gegenwert des ungeschälten Kaffees zum Rohkaffee festzustellen, ist das Nettogewicht des ungeschälten Kaffees mit 0,8 zu multiplizieren;
- (d) als «gerösteter Kaffee» wird schwach bis stark gerösteter Rohkaffee einschliesslich des gemahlenen Kaffees bezeichnet; um den Gegenwert des gerösteten Kaffees zum Rohkaffee festzustellen, ist das Nettogewicht des gerösteten Kaffees mit 1,19 zu multiplizieren;
- (e) als «koffeinfreier Kaffee» wird roher, gerösteter oder löslicher Kaffee bezeichnet, dem Koffein entzogen ist; um den Gegenwert des koffeinfreien Kaffees zum Rohkaffee festzustellen, ist das Nettogewicht des koffeinfreien Kaffees in roher, gerösteter oder löslicher Form mit 1 bzw. 1,19 beziehungsweise 3 zu multiplizieren;
- (f) als «flüssiger Kaffee» werden die wasserlöslichen, festen Bestandteile bezeichnet, die aus geröstetem Kaffee gewonnen und in flüssige Form gebracht sind; um den Gegenwert des flüssigen Kaffees zum Rohkaffee festzustellen,

ist das Nettogewicht der im flüssigen Kaffee enthaltenen getrockneten, festen Kaffeebestandteile mit 3 zu multiplizieren;

- (g) als «löslicher Kaffee» werden die aus geröstetem Kaffee gewonnenen getrockneten, wasserlöslichen, festen Bestandteile bezeichnet; um den Gegenwert des löslichen Kaffees zum Rohkaffee festzustellen, ist das Nettogewicht des löslichen Kaffees mit 3 zu multiplizieren;

(2) «Sack» 60 kg oder 132,276 englischen Pfund Rohkaffee, «Tonne» eine metrische Tonne von 1000 kg oder 2204,6 englische Pfund und «englisches Pfund» 453,597 Gramm;

(3) «Kaffeejahr» den Zeitabschnitt eines Jahres, gerechnet vom 1. Oktober bis 30. September, und «erstes Kaffeejahr» das am 1. Oktober 1962 beginnende Kaffeejahr;

(4) «Kaffeeausfuhr» jede Kaffeelieferung, die das Hoheitsgebiet des Landes verlässt, in dem der Kaffee erzeugt worden ist, sofern in Artikel 38 nichts anderes bestimmt ist;

(5) «Organisation», «Rat» und «Exekutivkomitee» die nach Artikel 7 gebildete Internationale Kaffee-Organisation, den Internationalen Kaffeerat und das Exekutivkomitee;

(6) «Mitglied» eine Vertragspartei, ein oder mehrere abhängige Territorien, für die eine getrennte Mitgliedschaft gemäss Artikel 4 erklärt worden ist, oder zwei oder mehr Vertragsparteien oder abhängige Territorien, die sich gemäss Artikel 5 oder 6 als Mitgliedergruppe an der Organisation beteiligen;

(7) «Ausfuhr-Mitglied» oder «Ausfuhrland» ein Mitglied oder ein Land, das Nettoexporteur von Kaffee ist, das heisst, dessen Ausfuhren die Einfuhren übersteigen;

(8) «Einfuhr-Mitglied» oder «Einfuhrland» ein Mitglied oder ein Land, das Nettoimporteur von Kaffee ist, das heisst, dessen Einfuhren die Ausfuhren übersteigen;

(9) «Produktionsmitglied» oder «Produktionsland» ein Mitglied oder ein Land, das Kaffee in wirtschaftlich bedeutenden Mengen erzeugt;

(10) «beiderseitige einfache Mehrheit» die Mehrheit der von den anwesenden und abstimmenden Ausfuhr-Mitgliedern und die Mehrheit der von den anwesenden und abstimmenden Einfuhr-Mitgliedern abgegebenen und getrennt gezählten Stimmen;

(11) «beiderseitige Zweidrittelmehrheit» die Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden und abstimmenden Ausfuhr-Mitgliedern und die Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden und abstimmenden Einfuhr-Mitgliedern abgegebenen und getrennt gezählten Stimmen;

(12) «Inkrafttreten» den Zeitpunkt, zu dem das Abkommen entweder vorläufig oder endgültig zum erstenmal in Kraft tritt, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

Kapitel III

Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitgliedschaft in der Organisation

Jede Vertragspartei bildet zusammen mit ihren abhängigen Territorien, auf die das Abkommen gemäss Artikel 67 Absatz 1 ausgedehnt worden ist, ein Einzelmitglied der Organisation, soweit in den Artikeln 4, 5 oder 6 nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 4

Getrennte Mitgliedschaft abhängiger Territorien

Jede Vertragspartei, die Nettoimporteur von Kaffee ist, kann jederzeit durch entsprechende Notifikation gemäss Artikel 67 Absatz 2 erklären, dass sie sich für ein von ihr bezeichnetes abhängiges Territorium, das Nettoexporteur von Kaffee ist, getrennt an der Organisation beteiligt. In diesem Fall haben das Mutterland und seine nicht bezeichneten abhängigen Territorien eine Einzelmitgliedschaft, während die bezeichneten abhängigen Territorien entweder einzeln oder zusammen entsprechend der Notifikation getrennte Mitgliedschaft besitzen.

Artikel 5

Gruppenmitgliedschaft bei Eintritt in die Organisation

(1) Zwei oder mehrere Vertragsparteien, die Nettoexporteure von Kaffee sind, können durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunden sowie an den Rat auf dessen erster Tagung gerichtete entsprechende Notifikation erklären, dass sie der Organisation als Mitgliedergruppe beitreten. Ein abhängiges Territorium, für welches dieses Abkommen gemäss Artikel 67 Absatz 1 gilt, kann einer solchen Mitgliedergruppe angehören, wenn die Regierung des für seine internationalen Beziehungen verantwortlichen Staates eine entsprechende Notifikation gemäss Artikel 67 Absatz 2 abgegeben hat. Diese Vertragsparteien und abhängigen Territorien müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (a) sie müssen sich bereit erklären, die Verantwortung für die Verpflichtungen der Gruppe sowohl einzeln als auch als Gruppe zu übernehmen;
- (b) sie müssen sodann dem Rat ausreichenden Nachweis darüber erbringen, dass die Gruppe über die zur Durchführung einer gemeinsamen Kaffee-politik notwendige Organisation verfügt und dass sie in der Lage sind, zusammen mit den anderen Gruppenangehörigen ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen nachzukommen;

- (c) sie müssen sodann dem Rat den Nachweis erbringen,
- i) dass sie entweder bereits in einem früheren internationalen Kaffee-Abkommen als Gruppe anerkannt worden sind,
 - ii) oder dass sie
 - (a) eine gemeinsame oder koordinierte Handels- und Wirtschaftspolitik in bezug auf Kaffee und
 - (b) eine koordinierte Währungs- und Finanzpolitik verfolgen sowie über die notwendigen Organe zur Durchführung dieser Politik verfügen, so dass der Rat die Überzeugung gewinnt, dass die Mitgliedergruppe dem Geist einer Gruppenmitgliedschaft entsprechen und die sich daraus ergebenden Gruppenverpflichtungen erfüllen kann.

(2) Die Mitgliedergruppe stellt ein Einzelmitglied der Organisation dar; jedoch wird jeder einzelne Gruppenangehörige in allen Angelegenheiten, die sich aus folgenden Bestimmungen ergeben, als Einzelmitglied behandelt:

- (a) Kapitel XI und XII,
- (b) Kapitel IV Artikel 10, 11 und 19 sowie
- (c) Kapitel XIX Artikel 70.

(3) Die Vertragsparteien und abhängigen Territorien, die als Mitgliedergruppe beitreten, bestimmen die Regierung oder Organisation, die sie im Rat in allen Angelegenheiten des Abkommens, mit Ausnahme der in Absatz 2 angegebenen, vertritt.

(4) Die Mitgliedergruppe hat folgendes Stimmrecht:

- (a) die Mitgliedergruppe hat dieselbe Anzahl Grundstimmen wie ein Mitgliedsland, welches der Organisation einzeln beitrifft. Diese Grundstimmen werden der Regierung oder Organisation, welche die Gruppe vertritt, zuerkannt und von ihr ausgeübt;
- (b) bei einer Abstimmung über Angelegenheiten, die sich aus den in Absatz 2 genannten Bestimmungen ergeben, können die Angehörigen der Mitgliedergruppe das ihnen gemäss Artikel 12 Absatz 3 zuerkannte Stimmrecht einzeln so ausüben, als wären sie Einzelmitglieder der Organisation; jedoch werden die Grundstimmen weiterhin nur der die Gruppe vertretenden Regierung oder Organisation zuerkannt.

(5) Jede Vertragspartei und jedes abhängige Territorium, das einer Mitgliedergruppe angehört, kann durch eine an den Rat gerichtete Notifikation aus der Gruppe austreten und zu einem gesonderten Mitglied werden. Tritt ein Gruppenangehöriger aus einer Gruppe aus oder endet seine Gruppenzugehörigkeit durch Austritt aus der Organisation oder auf andere Weise, so können die übrigen Gruppenangehörigen beim Rat die Beibehaltung der Gruppe beantragen; die Gruppe besteht sodann fort, sofern nicht der Rat den Antrag ablehnt. Wird die Mitgliedergruppe aufgelöst, so wird jeder frühere Gruppenange-

hörige zu einem gesonderten Mitglied. Ein Mitglied, dessen Gruppenzugehörigkeit beendet ist, kann sich während der Geltungsdauer dieses Abkommens nicht wieder einer Gruppe anschliessen.

Artikel 6

Nachträgliche Gruppenmitgliedschaft

Zwei oder mehrere Ausfuhr-Mitglieder können jederzeit, nachdem das Abkommen für sie in Kraft getreten ist, beim Rat die Bildung einer Mitgliedergruppe beantragen. Der Rat genehmigt den Antrag, wenn er feststellt, dass die Mitglieder eine Erklärung gemäss Artikel 5 Absatz 1 abgegeben und den Nachweis zur Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen erbracht haben. Nach erteilter Genehmigung ist Artikel 5 Absätze 2, 3, 4 und 5 auf die Mitgliedergruppe anwendbar.

Kapitel IV

Organisation und Verwaltung

Artikel 7

Gründung, Sitz und Aufbau der Internationalen Kaffee-Organisation

(1) Zur Durchführung dieses Abkommens und zur Überwachung seiner Anwendung wird hiemit die Internationale Kaffee-Organisation gegründet.

(2) Die Organisation hat ihren Sitz in London.

(3) Die Organisation übt ihre Funktionen durch den Internationalen Kaffeerat, ihr Exekutivkomitee, ihren Exekutivdirektor und ihr Personal aus.

Artikel 8

Zusammensetzung des Internationalen Kaffeerates

(1) Der Internationale Kaffeerat, der sich aus allen Mitgliedern der Organisation zusammensetzt, ist die höchste Instanz der Organisation.

(2) Jedes Mitglied ist im Rat durch einen Delegierten und einen oder mehrere Stellvertreter vertreten. Ein Mitglied kann ferner einen oder mehrere Berater als Begleiter seines Delegierten oder seiner Stellvertreter ernennen.

Artikel 9

Befugnisse und Aufgaben des Rates

(1) Alle durch dieses Abkommen besonders erteilten Befugnisse liegen beim Rat, der die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Befugnisse und Aufgaben hat.

(2) Der Rat legt mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen und mit diesem in Einklang stehenden

Vorschriften und Regelungen fest, einschliesslich seiner Geschäftsordnung und der Finanz- und Personalvorschriften der Organisation. Der Rat kann in seiner Geschäftsordnung ein Verfahren vorsehen, wonach er bestimmte Fragen ohne Sitzung entscheiden kann.

(8) Der Rat legt ausserdem jene Akten an, die zur Durchführung seiner Aufgaben gemäss diesem Abkommen erforderlich sind, sowie alle sonstigen Akten, die er für zweckdienlich hält, und veröffentlicht einen Jahresbericht.

Artikel 10

Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Rates

(1) Der Rat wählt für jedes Kaffeejahr einen Vorsitzenden sowie einen ersten, zweiten und dritten stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Grundsätzlich werden der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende entweder beide aus den Delegierten der Ausfuhr-Mitglieder oder beide aus den Delegierten der Einfuhr-Mitglieder, und der zweite und dritte stellvertretende Vorsitzende aus den Delegierten der anderen Mitgliederkategorie gewählt; die Besetzung dieser Ämter wechselt mit jedem Kaffeejahr zwischen den beiden Mitgliederkategorien.

(8) Der Vorsitzende oder der den Vorsitz führende stellvertretende Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt. In diesem Fall übt der stellvertretende Delegierte das Stimmrecht des Mitglieds aus.

Artikel 11

Tagungen des Rates

Der Rat hält grundsätzlich zweimal im Jahr eine ordentliche Tagung ab. Er kann die Abhaltung ausserordentlicher Tagungen beschliessen. Ausserordentliche Tagungen werden auch dann abgehalten, wenn das Exekutivkomitee, fünf Mitglieder oder ein oder mehrere Mitglieder, die mindestens 200 Stimmen innehaben, dies beantragen. Abgesehen von dringenden Fällen, erfolgt die Einberufung von Tagungen mindestens 30 Tage im voraus. Sofern der Rat nichts anderes beschliesst, finden die Tagungen am Sitz der Organisation statt.

Artikel 12

Stimmen

(1) Die Ausfuhr-Mitglieder und die Einfuhr-Mitglieder haben insgesamt jeweils 1000 Stimmen, die innerhalb jeder Mitgliederkategorie – das heisst unter den Ausfuhr- und Einfuhr-Mitgliedern – nach Massgabe der folgenden Bestimmungen verteilt werden.

(2) Jedes Mitglied hat fünf Grundstimmen, sofern die Grundstimmen in jeder Mitgliederkategorie insgesamt 150 nicht übersteigen. Sind mehr als 90

Ausfuhr-Mitglieder oder mehr als 80 Einfuhr-Mitglieder vorhanden, so wird die Anzahl der Grundstimmen jedes Mitglieds innerhalb der betreffenden Mitgliederkategorie so ausgeglichen, dass die Anzahl der Grundstimmen in jeder Mitgliederkategorie höchstens 150 beträgt.

(3) Die übrigen Stimmen der Ausfuhr-Mitglieder werden auf diese Mitglieder im Verhältnis ihrer Ausfuhr-Grundquoten verteilt; bei der Abstimmung über Angelegenheiten, die sich aus Artikel 5 Absatz 2 ergeben, werden jedoch die übrigen Stimmen einer Mitgliedergruppe auf die Gruppenangehörigen im Verhältnis ihres jeweiligen Anteils an der Ausfuhr-Grundquote der Mitgliedergruppe verteilt.

(4) Die übrigen Stimmen der Einfuhr-Mitglieder werden auf diese Mitglieder im Verhältnis ihrer durchschnittlichen Kaffee-Einfuhrmenge während der vorangehenden drei Jahre verteilt.

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 6 wird die Verteilung der Stimmen vom Rat zu Beginn eines jeden Kaffeejahres festgelegt und gilt für die Dauer dieses Jahres.

(6) Der Rat nimmt eine Neuverteilung der Stimmen nach Massgabe dieses Artikels vor, sobald sich die Mitgliedschaft in der Organisation ändert oder wenn einem Mitglied gemäss den Artikeln 25, 45 oder 61 das Stimmrecht entzogen oder zurückgegeben wurde.

(7) Ein Mitglied darf nicht mehr als 400 Stimmen haben.

(8) Teilstimmen sind nicht zulässig.

Artikel 13

Abstimmungsverfahren des Rates

(1) Jeder Delegierte ist berechtigt, die Anzahl der Stimmen des von ihm vertretenen Mitglieds abzugeben, jedoch kann er die Stimmen nicht teilen. Mit den von ihm gemäss Absatz 2 abgegebenen Stimmen kann er jedoch anders abstimmen.

(2) Jedes Ausfuhr-Mitglied kann ein anderes Ausfuhr-Mitglied und jedes Einfuhr-Mitglied ein anderes Einfuhr-Mitglied ermächtigen, auf den Tagungen des Rates seine Interessen zu vertreten und sein Stimmrecht auszuüben. Die in Artikel 12 Absatz 7 genannte Beschränkung findet in diesem Fall keine Anwendung.

Artikel 14

Beschlüsse des Rates

(1) Soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse und Empfehlungen des Rates mit beiderseitiger einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Bei Massnahmen des Rates, für die das Abkommen eine beiderseitige Zweidrittelmehrheit vorschreibt, wird folgendes Verfahren angewendet:

- (a) wird eine beiderseitige Zweidrittelmehrheit wegen der Ablehnung durch höchstens drei Ausfuhr- oder höchstens drei Einfuhr-Mitglieder nicht erzielt, so ist der Antrag innerhalb von 48 Stunden erneut zur Abstimmung zu stellen, falls der Rat dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und beiderseitiger einfacher Stimmenmehrheit beschliesst;
- (b) wird wiederum eine beiderseitige Zweidrittelmehrheit wegen der Ablehnung durch höchstens zwei Einfuhr- oder höchstens zwei Ausfuhr-Mitglieder nicht erzielt, so ist der Antrag binnen 24 Stunden erneut zur Abstimmung zu stellen, falls der Rat dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und beiderseitiger einfacher Stimmenmehrheit beschliesst;
- (c) wird eine beiderseitige Zweidrittelmehrheit im dritten Wahlgang wegen der Ablehnung durch ein Ausfuhr- oder ein Einfuhr-Mitglied nicht erzielt, so gilt der Antrag als angenommen;
- (d) gelingt es dem Rat nicht, einen Antrag erneut zur Abstimmung zu stellen, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, sämtliche auf Grund dieses Abkommens vom Rat gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

Artikel 15

Zusammensetzung des Exekutivkomitees

(1) Das Exekutivkomitee setzt sich aus sieben Ausfuhr-Mitgliedern und sieben Einfuhr-Mitgliedern zusammen, die gemäss Artikel 16 für jeweils ein Kaffeejahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Jedes Mitglied des Exekutivkomitees ernennt einen Delegierten und einen oder mehrere Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende des Exekutivkomitees wird vom Rat für jeweils ein Kaffeejahr ernannt; Wiederernennung ist zulässig. Er ist nicht stimmberechtigt. Wird ein Delegierter zum Vorsitzenden ernannt, so kann sein Stellvertreter an seiner Stelle das Stimmrecht ausüben.

(4) Das Exekutivkomitee tritt in der Regel am Sitz der Organisation zusammen; es kann jedoch auch an einem andern Ort tagen.

Artikel 16

Wahl des Exekutivkomitees

(1) Die Ausfuhr- und Einfuhr-Mitglieder im Exekutivkomitee werden im Rat von den Ausfuhr- und Einfuhr-Mitgliedern der Organisation gewählt. Die Wahl innerhalb jeder Mitgliederkategorie erfolgt nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Jedes Mitglied gibt alle Stimmen, die ihm gemäss Artikel 12 zustehen, für einen einzigen Bewerber ab. Stimmen, die einem Mitglied gemäss Artikel 13 Absatz 2 zustehen, kann es auch für einen anderen Bewerber abgeben.

(3) Die sieben Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten, gelten als gewählt; ein Bewerber gilt jedoch im ersten Wahlgang nur dann als gewählt, wenn er mindestens 75 Stimmen erhält.

(4) Werden gemäss Absatz 3 im ersten Wahlgang weniger als sieben Bewerber gewählt, so werden weitere Wahlgänge durchgeführt, an denen sich indessen nur Mitglieder beteiligen dürfen, die ihre Stimmen nicht für einen der gewählten Bewerber abgegeben haben. In jedem folgenden Wahlgang wird die Mindestanzahl der für eine Wahl erforderlichen Stimmen nacheinander um je fünf herabgesetzt, bis sieben Bewerber gewählt sind.

(5) Ein Mitglied, welches nicht für eines der gewählten Mitglieder gestimmt hat, überträgt seine Stimmen einem dieser Mitglieder; die Absätze 6 und 7 bleiben hievon unberührt.

(6) Die ursprünglich bei der Wahl eines Mitgliedes abgegebenen Stimmen zuzüglich der ihm übertragenen Stimmen gelten als für dieses Mitglied abgegeben, sofern die Gesamtzahl der Stimmen für ein gewähltes Mitglied die Zahl 499 nicht übersteigt.

(7) Würden die für ein gewähltes Mitglied als abgegeben geltenden Stimmen die Zahl 499 übersteigen, so treffen die Mitglieder, die ihre Stimme für das betreffende Mitglied abgegeben oder ihm übertragen haben, untereinander eine Vereinbarung, derzufolge eines oder mehrere von ihnen ihre Stimmen diesem Mitglied entziehen und einem anderen gewählten Mitglied übertragen, so dass die auf jedes der gewählten Mitglieder vereinigten Stimmen die Höchstzahl von 499 nicht übersteigen.

Artikel 17

Zuständigkeit des Exekutivkomitees

(1) Das Exekutivkomitee ist dem Rat verantwortlich und arbeitet nach dessen allgemeinen Weisungen.

(2) Der Rat kann mit beiderseitiger einfacher Mehrheit dem Exekutivkomitee die Ausübung einiger oder aller seiner Befugnisse übertragen; hievon sind ausgenommen:

- (a) die jährliche Verteilung der Stimmen gemäss Artikel 12 Absatz 5;
- (b) die Genehmigung des Verwaltungshaushaltsplans und die Festsetzung der Beiträge gemäss Artikel 24;
- (c) die Festsetzung der Quoten im Rahmen des Übereinkommens;
- (d) die Auferlegung von Zwangsmassnahmen, deren Anwendung nicht automatisch erfolgt;
- (e) der zeitweilige Entzug des Stimmrechts eines Mitglieds gemäss Artikel 45 oder 61;
- (f) die Festsetzung der Produktionsziele für die einzelnen Länder und für die Welt gemäss Artikel 48;

- (g) die Festlegung einer Politik in bezug auf Vorräte gemäss Artikel 51;
- (h) die Befreiung eines Mitglieds von seinen Verpflichtungen gemäss Artikel 60;
- (i) die Beschlüsse über Streitigkeiten gemäss Artikel 61;
- (j) die Festsetzung der Bedingungen für den Beitritt gemäss Artikel 65;
- (k) der Beschluss über einen Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds gemäss Artikel 69;
- (l) die Verlängerung oder Ausserkraftsetzung des Abkommens gemäss Artikel 71 und
- (m) die Empfehlung von Änderungen an die Mitglieder gemäss Artikel 73.

(3) Der Rat kann jederzeit mit beiderseitiger einfacher Mehrheit eine Übertragung von Befugnissen an das Exekutivkomitee rückgängig machen.

Artikel 18

Abstimmungsverfahren des Exekutivkomitees

(1) Jedes Mitglied des Exekutivkomitees verfügt über die Anzahl von Stimmen, die es gemäss Artikel 16 Absätze 6 und 7 erhalten hat. Stimmabgabe durch Stellvertreter ist nicht zulässig. Ein Mitglied darf seine Stimmen nicht teilen

(2) Jede Massnahme des Exekutivkomitees bedarf der gleichen Stimmenmehrheit, derer sie auch bei der Abstimmung im Rat bedürfen wurde.

Artikel 19

Beschlussfähigkeit des Rates und des Exekutivkomitees

(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und auf diese Mehrheit eine beiderseitige Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmen entfällt. Ist der Rat an dem Tag, der zur Eröffnung einer Ratstagung festgesetzt wurde, oder im Verlauf einer Ratstagung bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht beschlussfähig, so tritt er sieben Tage später zusammen; von da an und bis zum Ende der Ratstagung ist der Rat beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und auf diese Mehrheit eine beiderseitige einfache Mehrheit der Stimmen entfällt. Eine Vertretung im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 gilt als Anwesenheit.

(2) Das Exekutivkomitee ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und auf diese Mehrheit eine beiderseitige Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmen entfällt.

Artikel 20

Exekutivdirektor und Personal

(1) Der Rat ernennt den Exekutivdirektor auf Empfehlung des Exekutivkomitees. Die Anstellungsbedingungen für den Exekutivdirektor werden vom

Rat festgelegt und müssen den Bedingungen für vergleichbare Bedienstete ähnlicher zwischenstaatlicher Organisationen entsprechen.

(2) Der Exekutivdirektor ist der oberste Verwaltungsbeamte der Organisation; er ist für die Erfüllung aller Aufgaben verantwortlich, die ihm bei Durchführung dieses Übereinkommens obliegen.

(8) Der Exekutivdirektor ernennt das Personal nach den vom Rat festgesetzten Vorschriften.

(4) Der Exekutivdirektor und die Mitglieder des Personals dürfen an der Kaffee-Erzeugung, am Kaffeehandel oder am Kaffeetransport nicht finanziell beteiligt sein.

(5) Bei Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen der Exekutivdirektor und das Personal von keinem Mitglied und keiner Stelle ausserhalb der Organisation Weisungen einholen oder entgegennehmen. Sie haben sich jeder Handlung zu enthalten, die mit ihrer Stellung als internationale Beamte, die nur der Organisation verantwortlich sind, nicht vereinbar ist. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den ausschliesslich internationalen Charakter der Obliegenheiten des Exekutivdirektors und des Personals zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel 21

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Der Rat kann alle zweckdienlichen Abmachungen zur Konsultation und Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und deren Spezialorganisationen sowie mit anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen treffen. Der Rat kann diese Organisationen oder jede andere Organisation, die sich mit Kaffee befasst, einladen, Beobachter zu seinen Sitzungen zu entsenden.

Kapitel V

Privilegien und Immunitäten

Artikel 22

Privilegien und Immunitäten

(1) Die Organisation geniesst im Hoheitsgebiet jedes Mitglieds im Rahmen von dessen Rechtsvorschriften die zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Abkommen notwendige Rechtsfähigkeit.

(2) Die Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland gewährt für die von der Organisation ihren Beamten gezahlten Gehälter Steuerbefreiung; diese braucht sich nicht auf die Staatsangehörigen dieses Landes zu erstrecken. Sie gewährt auch Steuerbefreiung für die Vermögenswerte, die Einkünfte und das sonstige Eigentum der Organisation.

Kapitel VI

Finanzfragen

Artikel 23

Finanzfragen

(1) Die Ausgaben für die Delegationen beim Rat sowie für die Delegierten im Exekutivkomitee und in den Ausschüssen des Rates oder des Exekutivkomitees werden von den betreffenden Regierungen getragen.

(2) Die anderen für die Durchführung des Abkommens erforderlichen Ausgaben werden aus den gemäss Artikel 24 festgesetzten jährlichen Beiträgen der Mitglieder bestritten.

(3) Das Rechnungsjahr der Organisation entspricht dem Kaffeejahr.

Artikel 24

Annahme des Budgets und Festsetzung der Beiträge

(1) In der zweiten Hälfte jedes Rechnungsjahres genehmigt der Rat das Verwaltungsbudget der Organisation für das folgende Rechnungsjahr und setzt den Beitrag jedes Mitglieds an dieses Budget fest.

(2) Der Beitrag jedes Mitglieds an das Budget für jedes Rechnungsjahr richtet sich nach dem Verhältnis seiner Stimmzahl im Zeitpunkt der Genehmigung des Budgets für das betreffende Jahr zur Gesamtstimmzahl aller Mitglieder. Tritt jedoch zu Beginn des Rechnungsjahres, für das die Beiträge festgesetzt werden, eine Änderung in der Stimmenverteilung unter den Mitgliedern gemäss Artikel 12, Absatz 5 ein, so werden die Beiträge für das betreffende Jahr entsprechend angeglichen. Bei der Festsetzung der Beiträge werden die Stimmen jedes Mitglieds so berechnet, dass der zeitweilige Entzug des Stimmrechts eines Mitglieds oder die sich daraus ergebende Neuverteilung der Stimmen ausser Betracht bleiben.

(3) Den ersten Beitrag eines Mitglieds, das der Organisation nach dem Inkrafttreten des Abkommens beitrifft, setzt der Rat auf der Grundlage der diesem Mitglied zustehenden Stimmzahl und des für das laufende Rechnungsjahr verbleibenden Zeitabschnitts fest, ohne jedoch die für das laufende Rechnungsjahr für die anderen Mitglieder festgesetzten Beiträge zu ändern.

(4) Tritt das Abkommen mehr als acht Monate vor Beginn des ersten vollen Rechnungsjahres der Organisation in Kraft, so genehmigt der Rat auf seiner ersten Tagung ein Budget nur für den Zeitabschnitt bis zu Beginn des ersten vollen Rechnungsjahres. Andernfalls gilt das erste Verwaltungsbudget sowohl für den ersten Zeitabschnitt als auch für das erste volle Rechnungsjahr.

Artikel 25

Beitragszahlung

(1) Die Beiträge zum Verwaltungsbudget für jedes Rechnungsjahr sind in frei konvertierbarer Währung am ersten Tag des betreffenden Rechnungsjahres zu zahlen.

(2) Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung seines vollen Beitrags zum Verwaltungsbudget nicht binnen sechs Monaten nach Fälligkeit des Beitrages nach, so wird ihm sowohl sein Stimmrecht im Rat als auch das Recht, seine Stimme im Exekutivkomitee abzugeben oder für sich abgeben zu lassen, so lange entzogen, bis der Beitrag entrichtet ist. Jedoch werden dem Mitglied weder seine anderen Rechte entzogen, noch wird es von seinen Verpflichtungen aus diesem Abkommen befreit, es sei denn, dass der Rat dies mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit beschliesst.

(8) Ein Mitglied, dem sein Stimmrecht entweder gemäss Absatz 2 oder gemäss Artikel 45 oder 61 zeitweilig entzogen worden ist, bleibt dennoch zur Zahlung seines Beitrags verpflichtet.

Artikel 26

Prüfung und Veröffentlichung der Rechnung

Nach Abschluss jedes Rechnungsjahres wird dem Rat so bald wie möglich eine von unabhängigen Rechnungsprüfern kontrollierte Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Organisation während des betreffenden Rechnungsjahres zur Genehmigung und Veröffentlichung vorgelegt.

Kapitel VII

Ausführregelung

Artikel 27

Allgemeine Verpflichtungen der Mitglieder

(1) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Handelspolitik so zu gestalten, dass die in Artikel 1 und insbesondere in dessen Absatz 4 genannten Ziele verwirklicht werden können. Sie sind sich in dem Wunsch einig, das Abkommen so anzuwenden, dass das Realeinkommen aus der Kaffeeausfuhr nach und nach gesteigert werden kann, um es mit ihrem Bedarf an ausländischen Devisen zur Förderung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Aufbaupläne in Einklang zu bringen.

(2) Um diese Ziele durch die Festsetzung von Quoten, wie in diesem Kapitel vorgesehen sowie durch die sonstige Durchführung dieses Abkommens zu erreichen, sind sich die Mitglieder über die Notwendigkeit einig, das allgemeine Niveau der Kaffeepreise nicht unter das allgemeine Niveau dieser Preise im Jahre 1962 herabsinken zu lassen.

(3) Die Mitglieder sind sich des weiteren in dem Wunsch einig, den Verbrauchern Preise zuzusichern, die angemessen sind und eine wünschenswerte Steigerung des Verbrauchs nicht behindern.

Artikel 28

Ausfuhr-Grundquoten

(1) Während der am 1. Oktober 1962 beginnenden ersten drei Kaffeejahre erhalten die in Anhang A angeführten Ausfuhrstaaten die in dieser Beilage angegebenen Ausfuhr-Grundquoten.

(2) In der zweiten Hälfte des am 30. September 1965 endenden Kaffeejahres überprüft der Rat die in Anhang A angegebenen Ausfuhr-Grundquoten, um sie den allgemeinen Marktbedingungen anzupassen. Der Rat kann die Quoten dann mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit ändern; werden sie nicht geändert, so bleiben die in Anhang A angegebenen Ausfuhr-Grundquoten weiterhin gültig.

Artikel 29

Quote einer Mitgliedergruppe

Bilden zwei oder mehr der im Anhang A angeführten Länder eine Mitgliedergruppe gemäss Artikel 5, so werden die für diese Länder angegebenen Ausfuhr-Grundquoten zusammengerechnet; die Gesamtmenge gilt als Einzelquote im Sinne dieses Kapitels.

Artikel 30

Festsetzung der jährlichen Ausfuhrquoten

(1) Spätestens 30 Tage vor Beginn jedes Kaffeejahres nimmt der Rat mit Zweidrittelmehrheit eine Schätzung der gesamten Welteinfuhren für das folgende Kaffeejahr und eine Schätzung der voraussichtlichen Ausfuhren aus Nichtmitgliedsländern an.

(2) An Hand dieser Schätzungen setzt der Rat unverzüglich jährliche Ausfuhrquoten fest, die für alle Ausfuhr-Mitglieder denselben Prozentsatz der in Anhang A angegebenen Ausfuhr-Grundquoten ausmachen. Vorbehaltlich des Artikels 32 wird dieser Prozentsatz für das erste Kaffeejahr auf 99 festgelegt.

Artikel 31

Festsetzung vierteljährlicher Ausfuhrquoten

(1) Unmittelbar nach Festsetzung der jährlichen Ausfuhrquoten setzt der Rat für jedes Ausfuhr-Mitglied vierteljährliche Ausfuhrquoten fest, um während des ganzen Kaffeejahres ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Angebot und erwarteter Nachfrage herzustellen.

(2) Diese Quoten sollen so nahe wie möglich bei 25 Prozent der jährlichen Ausfuhrquote jedes Mitglieds in dem in Betracht kommenden Kaffeejahr liegen. Ein Mitglied darf nicht mehr als 30 Prozent im ersten Vierteljahr, 60 Prozent im ersten Halbjahr und 80 Prozent im ersten Dreivierteljahr eines Kaffeejahres ausführen. Sind die Ausfuhren eines Mitglieds in einem Vierteljahr niedriger als seine Quote für diesen Zeitabschnitt, so wird die nicht ausgenutzte Restmenge der Quote für das nächste Vierteljahr des betreffenden Kaffeejahres hinzugerechnet.

Artikel 32

Anpassung der jährlichen Ausfuhrquoten

Wenn die Marktlage es erfordert, kann der Rat die Quoten überprüfen und den gemäss Artikel 30, Absatz 2 festgesetzten Prozentsatz der Ausfuhr-Grundquoten ändern. Dabei berücksichtigt der Rat alle etwaigen Angebotsverknappungen bei den Mitgliedern.

Artikel 33

Notifikation von Verknappungen

(1) Die Ausfuhr-Mitglieder verpflichten sich, am Ende des achten Monats des Kaffeejahres und zu den vom Rat gegebenenfalls festgesetzten spätern Zeitpunkten dem Rat zu notifizieren, ob sie genügend Kaffee vorrätig haben, um ihre Ausfuhrquote für das betreffende Jahr voll auszunützen.

(2) Der Rat berücksichtigt diese Notifikation bei seinem Entscheid darüber, ob die Höhe der Ausfuhrquoten gemäss Artikel 32 angepasst werden soll.

Artikel 34

Anpassung der vierteljährlichen Ausfuhrquoten

(1) Der Rat wird unter den in diesem Artikel genannten Umständen die gemäss Artikel 31, Absatz 1 für jedes Mitglied festgesetzten vierteljährlichen Ausfuhrquoten ändern.

(2) Ändert der Rat die jährlichen Ausfuhrquoten gemäss Artikel 32, so wirkt sich diese Änderung auf die Quoten für die noch verbleibenden Vierteljahre und gegebenenfalls für das noch laufende Vierteljahr des betreffenden Kaffeejahres aus.

(3) Abgesehen von der in Absatz 2 vorgesehenen Änderung kann der Rat, wenn es die Marktlage nach seiner Ansicht erfordert, die laufenden und die für das Kaffeejahr noch verbleibenden vierteljährlichen Ausfuhrquoten anpassen, ohne jedoch die jährlichen Ausfuhrquoten zu ändern.

(4) Vertritt ein Ausfuhr-Mitglied auf Grund aussergewöhnlicher Umstände die Auffassung, dass die in Artikel 31, Absatz 2 vorgesehenen Beschränkungen seine Wirtschaft voraussichtlich ernsthaft schädigen würden, so kann der Rat auf Ersuchen des betreffenden Mitglieds geeignete Massnahmen gemäss Artikel 60

treffen. Das betreffende Mitglied muss einen Nachweis über die Schädigung erbringen und die Erhaltung der Preisstabilität ausreichend gewährleisten. Der Rat darf jedoch ein Mitglied keinesfalls ermächtigen, mehr als 35 Prozent seiner jährlichen Ausfuhrquote im ersten Vierteljahr, 65 Prozent im ersten Halbjahr und 85 Prozent im ersten Dreivierteljahr des Kaffeejahres auszuführen.

(5) Alle Mitglieder anerkennen, dass innerhalb kurzer Zeit auftretende wesentliche Preisschwankungen die grundlegende Preistendenz ungebührlich verzerren, Erzeuger wie Verbraucher ernstlich beunruhigen und die Erreichung der Ziele dieses Abkommens gefährden können. Treten solche Schwankungen im allgemeinen Preisniveau innerhalb kurzer Zeit auf, so können die Mitglieder die Abhaltung einer Sitzung des Rates beantragen, der mit beiderseitiger einfacher Mehrheit die Gesamthöhe der geltenden vierteljährlichen Ausfuhrquoten überprüfen kann.

(6) Stellt der Rat fest, dass ein scharfer und ungewöhnlicher Anstieg oder Rückgang des allgemeinen Preisniveaus auf eine künstliche Beeinflussung des Kaffeemarktes durch Vereinbarungen zwischen den Importeuren oder Exporteuren oder beiden zurückzuführen ist, so entscheidet er mit einfacher Mehrheit, durch welche Abhilfemassnahmen die Gesamthöhe der geltenden vierteljährlichen Ausfuhrquoten angepasst werden soll.

Artikel 35

Verfahren zur Anpassung der Ausfuhrquoten

(1) Die Festsetzung und Anpassung der jährlichen Ausfuhrquoten erfolgt durch Änderung der Ausfuhr-Grundquote jedes Mitglieds um denselben Prozentsatz.

(2) Die gemäss Artikel 34, Absätze 2, 3, 5 und 6 durchgeführten allgemeinen Änderungen sämtlicher vierteljährlicher Ausfuhrquoten erfolgen gemäss den vom Rat zu diesem Zweck festgelegten Regeln anteilmässig für die einzelnen vierteljährlichen Ausfuhrquoten. Diese Regeln haben die verschiedenen Prozentsätze der jährlichen Ausfuhrquoten zu berücksichtigen, welche die einzelnen Mitglieder in jedem Vierteljahr des Kaffeejahres ausgeführt haben oder auszuführen berechtigt sind.

(3) Alle Beschlüsse des Rates über die Festsetzung und Anpassung der jährlichen und vierteljährlichen Ausfuhrquoten gemäss den Artikeln 30, 31, 32 und 34 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit gefasst.

Artikel 36

Einhaltung der Ausfuhrquoten

(1) Ausfuhr-Mitglieder, die der Quotenordnung unterstellt sind, haben diejenigen Massnahmen zu treffen, die zur vollständigen Einhaltung aller Bestimmungen des Abkommens bezüglich der Quoten erforderlich sind. Der Rat kann

diese Mitglieder ersuchen, zusätzliche Massnahmen zur wirksamen Anwendung des in diesem Abkommen vorgesehenen Quotensystems zu treffen.

(2) Die Ausfuhr-Mitglieder dürfen die ihnen zugeteilten jährlichen und vierteljährlichen Ausfuhrquoten nicht überschreiten.

(3) Überschreitet ein Ausfuhr-Mitglied in irgendeinem Vierteljahr seine Quote, so zieht der Rat von einer oder mehreren zukünftigen Quoten dieses Mitglieds eine Gesamtmenge in Höhe der Überschreitung ab.

(4) Überschreitet ein Ausfuhr-Mitglied während der Geltungsdauer dieses Abkommens seine vierteljährliche Quote zum zweitenmal, so zieht der Rat von einer oder mehreren seiner zukünftigen Quoten eine Gesamtmenge in der doppelten Höhe der Überschreitung ab.

(5) Überschreitet ein Ausfuhr-Mitglied während der Geltungsdauer dieses Abkommens seine vierteljährliche Quote zum drittenmal oder öfter, so nimmt der Rat den in Absatz 4 vorgesehenen Abzug vor; er kann ausserdem nach Massgabe des Artikels 69 den Ausschluss des betreffenden Mitglieds aus der Organisation verlangen.

(6) Die in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Abzüge von den Quoten werden vom Rat unmittelbar nach Erhalt der notwendigen Mitteilungen vorgenommen.

Artikel 37

Übergangsbestimmungen betreffend die Quoten

(1) Die Kaffeeausfuhren nach dem 1. Oktober 1962 werden einem Ausfuhrland auf seine jährliche Ausfuhrquote zu dem Zeitpunkt angerechnet, in dem das Abkommen für das betreffende Land in Kraft tritt.

(2) Tritt das Abkommen nach dem 1. Oktober 1962 in Kraft, so nimmt der Rat auf seiner ersten Tagung die etwa notwendigen Änderungen an dem Verfahren zur Festsetzung der jährlichen und vierteljährlichen Ausfuhrquoten in bezug auf das Kaffeejahr vor, in dem das Abkommen in Kraft tritt.

Artikel 38

Kaffeelieferungen aus abhängigen Territorien

(1) Vorbehältlich des Absatzes 2 dieses Artikels gelten Kaffeelieferungen aus einem abhängigen Territorium eines Mitglieds in sein Mutterland oder in ein anderes von diesem abhängiges Territorium zum internen Gebrauch daselbst oder in einem anderen vom Mutterland abhängigen Territorium nicht als Kaffeeausfuhr und unterliegen nicht den Beschränkungen der Ausfuhrquoten; diese Regelung gilt, wenn das betreffende Mitglied dem Rat genehme Vereinbarungen über die Überwachung des Reexports und andere Angelegenheiten trifft, die nach Feststellung des Rates mit der Anwendung dieses Abkommens zusammenhängen und sich aus den besonderen Beziehungen zwischen dem Mutterland des Mitglieds und seinen abhängigen Territorien ergeben.

(2) Der Kaffeehandel zwischen einem Mitglied und einem seiner abhängigen Territorien, das gemäss Artikel 4 oder 5 Einzelmitglied der Organisation ist oder einer Mitgliedergruppe angehört, gilt jedoch als Kaffeeausfuhr im Sinne dieses Abkommens.

Artikel 39

Quotenfreie Ausfuhr-Mitglieder

(1) Ausfuhr-Mitglieder, deren jährliche Kaffeeausfuhren während der vorangehenden drei Jahre durchschnittlich weniger als 25 000 Sack betragen, unterliegen nicht den Quotenbestimmungen dieses Abkommens, solange ihre Ausfuhren diese Menge nicht überschreiten.

(2) Treuhandgebiete, die auf Grund eines mit den Vereinten Nationen geschlossenen Treuhandabkommens verwaltet werden, und deren jährliche Ausfuhren in andere Länder als ihre Verwaltungsmacht 100 000 Sack nicht überschreiten, unterliegen nicht den Quotenbestimmungen des Abkommens, solange ihre Ausfuhren diese Mengen nicht überschreiten.

Artikel 40

Ausfuhren, die nicht auf die Quoten angerechnet werden

(1) Um die Steigerung des Kaffeeverbrauches in bestimmten Gebieten der Welt, die einen geringen Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung und erhebliche Möglichkeiten zur Konsumausweitung haben, zu fördern, werden vorbehaltlich Buchstabe f die Ausfuhren in die in Anhang B aufgeführten Länder nicht auf die Quoten angerechnet. Der Rat wird zu Beginn des zweiten vollen Kaffeejahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach jährlich die Liste überprüfen, um festzustellen, ob Länder von dieser Liste gestrichen werden sollten; solche Streichungen kann er durch Beschluss vornehmen. Bezüglich der Ausfuhren in die in Anhang B aufgeführten Länder gilt folgendes:

- (a) Der Rat nimmt auf seiner ersten Tagung und danach jederzeit, wenn er es für notwendig hält, eine Schätzung der für den inländischen Verbrauch benötigten Einfuhren der in Anhang B aufgeführten Länder vor, nachdem er die im vorangehenden Jahr im Hinblick auf die Steigerung des Kaffeeverbrauches in diesen Ländern erzielten Ergebnisse überprüft und die mutmasslichen Erfolge der Werbemassnahmen und Handelsvereinbarungen in Betracht gezogen hat. Die Ausfuhrmitglieder dürfen in die in Anhang B aufgeführten Länder insgesamt nicht mehr als die vom Rat festgesetzte Menge ausführen; zu diesem Zweck unterrichtet der Rat diese Mitglieder regelmässig über die laufenden Ausfuhren in diese Länder. Die Ausfuhr-Mitglieder unterrichten den Rat spätestens 30 Tage nach jedem Monatsende über alle während des betreffenden Monats vorgenommenen Ausfuhren in die in Anhang B aufgeführten Länder.

- (b) Die Mitglieder stellen dem Rat die statistischen und sonstigen Unterlagen zur Verfügung, die er zur Kontrolle der in die in Anhang B aufgeführten Länder fließenden Kaffeemenge und des dortigen Kaffeeverbrauchs benötigt.
- (c) Die Ausfuhr-Mitglieder werden bestrebt sein, über bestehende Handelsabkommen so bald wie möglich neu zu verhandeln mit dem Ziel, Bestimmungen darin aufzunehmen, welche den Reexport von Kaffee aus den in Anhang B aufgeführten Ländern auf andere Märkte verhindern. Die Ausfuhr-Mitglieder nehmen derartige Bestimmungen auch in alle neuen Handelsabkommen sowie in alle neuen Kaufverträge auf, die nicht durch Handelsabkommen gedeckt sind, gleichgültig, ob diese Verträge mit privaten Händlern oder mit staatlichen Stellen geschlossen werden.
- (d) Um die Ausfuhren in die in Anhang B aufgeführten Länder jederzeit überwachen zu können, kann der Rat weitere Vorsichtsmassnahmen beschliessen; er kann beispielsweise verlangen, dass die für diese Länder bestimmten Säcke besonders gekennzeichnet werden, und dass die Ausfuhr-Mitglieder von diesen Ländern Bank- und Vertragsgarantien erhalten, die einen Reexport in Länder, die nicht in Anhang B aufgeführt sind, verhindern. Falls der Rat es für notwendig hält, kann er die Dienste einer international anerkannten weltweiten Organisation zur Untersuchung von Unregelmässigkeiten in den in Anhang B aufgeführten Ländern oder zur Nachprüfung der Ausfuhren in diese Länder in Anspruch nehmen. Der Rat bringt alle etwaigen Unregelmässigkeiten den Mitgliedern zur Kenntnis.
- (e) Der Rat fasst jährlich einen umfassenden Bericht über die Ergebnisse ab, die im Hinblick auf die Entwicklung der Kaffeemärkte in den in Anhang B aufgeführten Ländern erzielt worden sind.
- (f) Wird Kaffee, der von einem Mitglied in ein in Anhang B aufgeführtes Land ausgeführt worden ist, in ein nicht in diesem Anhang aufgeführtes Land reexportiert, so rechnet der Rat die betreffende Menge auf die Quote des Ausfuhr-Mitglieds an. Nimmt dasselbe in Anhang B aufgeführte Land erneut einen Reexport vor, so untersucht der Rat den Fall, und sofern er keine mildernden Umstände feststellt, kann er das Land jederzeit von der in Anhang B enthaltenen Liste streichen.

(2) Die Ausfuhr von Kaffeebohnen als Rohstoff zur industriellen Verarbeitung für ein Erzeugnis, das nicht zum menschlichen Konsum als Getränk oder Nahrungsmittel bestimmt ist, wird nicht auf die Quoten angerechnet, sofern der Rat an Hand von Mitteilungen des Ausfuhr-Mitglieds die Überzeugung gewonnen hat, dass die Kaffeebohnen tatsächlich zu diesem anderen Zweck verwendet werden.

(3) Der Rat kann auf Antrag eines Ausfuhr-Mitglieds beschliessen, dass Kaffeeausfuhren, die dieses Mitglied zu humanitären oder sonstigen nichtkommerziellen Zwecken vornimmt, nicht auf seine Quote angerechnet werden.

Artikel 41

Sicherstellung der Versorgung

Der Rat stellt nicht nur sicher, dass das Gesamtkaffeeangebot den geschätzten Weltverbräuchen entspricht, sondern setzt sich auch dafür ein, dass den Verbrauchern die von ihnen verlangten Kaffeearten zur Verfügung stehen. Zur Erreichung dieses Zieles kann der Rat mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit beschliessen, jede von ihm für zweckmässig gehaltene Methode anzuwenden.

Artikel 42

Regionale und interregionale Preisvereinbarungen

(1) Regionale und interregionale Preisvereinbarungen zwischen Ausfuhr-Mitgliedern müssen mit den allgemeinen Zielen des Abkommens vereinbar sein und sind beim Rat zu hinterlegen. In den Vereinbarungen sind die Interessen sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher sowie die Ziele des Abkommens zu berücksichtigen. Ist ein Mitglied der Organisation der Ansicht, dass eine solche Vereinbarung Auswirkungen haben könnte, die den Zielen des Abkommens nicht entsprechen, so kann es den Rat ersuchen, die Vereinbarung mit den beteiligten Mitgliedern auf seiner nächsten Tagung zu erörtern.

(2) In Konsultation mit den Mitgliedern und mit regionalen Organisationen, denen diese angehören, kann der Rat für verschiedene Kaffeesorten und -qualitäten unterschiedliche Preisabstufungen empfehlen, welche die Mitglieder durch ihre Preispolitik anstreben sollten.

(3) Treten innerhalb kurzer Zeit scharfe Preisschwankungen bei denjenigen Kaffeesorten und -qualitäten auf, für die auf Grund einer gemäss Absatz 2 abgegebenen Empfehlung unterschiedliche Preisabstufungen festgelegt wurden, so kann der Rat geeignete Abhilfemassnahmen empfehlen.

Artikel 43

Untersuchung der Markttendenz

Der Rat beobachtet ständig die Tendenz des Kaffeemarktes, um eine entsprechende Preispolitik empfehlen zu können, wobei er die durch das Quotensystem des Abkommens erzielten Ergebnisse berücksichtigt.

Kapitel VIII

Ursprungs- und Reexportzeugnisse

Artikel 44

Ursprungs- und Reexportzeugnisse

(1) Jede Kaffeeausfuhr eines Mitglieds, in dessen Hoheitsgebiet der Kaffee erzeugt wurde, muss von einem Ursprungszeugnis in der in Anhang C darge-

stellten Form begleitet sein, das von einer von dem Mitglied bestimmten, hiezu geeigneten Stelle ausgestellt ist. Jedes derartige Mitglied setzt die Anzahl der von ihm benötigten Ausfertigungen des Zeugnisses fest; die Ausfertigungen werden fortlaufend numeriert. Die Urschrift des Zeugnisses wird den Ausfuhrpapieren beigelegt; eine Ausfertigung wird von diesem Mitglied der Organisation übermittelt. Der Rat überprüft die Ursprungszeugnisse entweder direkt oder durch eine international anerkannte weltweite Organisation, um jederzeit feststellen zu können, welche Kaffeemengen von jedem Mitglied ausgeführt worden sind.

(2) Jeder Reexport von Kaffee durch ein Mitglied muss von einem Reexportzeugnis begleitet sein, das von einer von dem Mitglied bestimmten, hiezu geeigneten Stelle in der von dem Rat gegebenenfalls festgelegten Form ausgestellt ist und in dem bescheinigt wird, dass der betreffende Kaffee gemäss den Bestimmungen des Abkommens eingeführt worden war; es hat gegebenenfalls auf das Ursprungszeugnis oder die Ursprungszeugnisse zu verweisen, auf Grund welcher der Kaffee eingeführt worden war. Die Urschrift des Reexportzeugnisses wird den Reexportpapieren beigelegt. Eine Ausfertigung wird von dem reexportierenden Mitglied der Organisation übermittelt.

(3) Jedes Mitglied notifiziert der Organisation die von ihm mit der Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben betrauten Stelle oder Stellen. Der Rat kann in begründeten Fällen jederzeit erklären, dass von einer bestimmten Stelle ausgefertigte Bescheinigungen für ihn nicht annehmbar sind.

(4) Die Mitglieder erstatten der Organisation regelmässig in der vom Rat festgelegten Form und den von ihm bestimmten Zeitabständen Bericht über die Kaffee-Einfuhren.

(5) Absatz 1 wird spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des Abkommens wirksam. Absatz 2 wird zu dem vom Rat beschlossenen Zeitpunkt wirksam.

(6) Von den in Absatz 5 vorgesehenen Zeitpunkten an verbietet jedes Mitglied die Einfuhr von Kaffeelieferungen eines anderen Mitglieds, wenn diese nicht von einem Ursprungszeugnis oder einem Reexportzeugnis begleitet sind.

Kapitel IX

Regelung der Einfuhren

Artikel 45

Regelung der Einfuhren

(1) Um zu verhindern, dass Ausfuhrländer, die nicht Mitglieder sind, ihre Ausfuhren auf Kosten der Mitglieder erhöhen, gelten für die Kaffee-Einfuhren der Mitglieder aus Nichtmitgliedsländern folgende Bestimmungen.

(2) Vertreten die Mitglieder der Organisation drei Monate nach Inkrafttreten des Abkommens oder zu einem späteren Zeitpunkt weniger als 95 Prozent der Weltausfuhren des Kalenderjahres 1961, so wird jedes Mitglied vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 seine Gesamtjahreseinfuhren aus der Gesamtheit der Nichtmitgliedsländer auf eine Menge beschränken, die seine durchschnittlichen Jahreseinfuhren aus der Gesamtheit dieser Länder während der letzten drei Jahre vor Inkrafttreten des Abkommens, für die Statistiken vorliegen, nicht übersteigt. Auf Beschluss des Rates kann jedoch die Anwendung dieser Beschränkung zurückgestellt werden.

(3) Stellt der Rat zu irgendeinem Zeitpunkt an Hand von Mitteilungen fest, dass die Ausfuhren der Gesamtheit der Nichtmitgliedsländer die Ausfuhren der Mitglieder beeinträchtigen, so kann er ungeachtet der Tatsache, dass die Mitglieder der Organisation mindestens 95 Prozent der Weltausfuhren des Kalenderjahres 1961 vertreten, die Anwendung der in Absatz 2 genannten Beschränkung beschliessen.

(4) Wenn die vom Rat vorgenommene Schätzung der Welteinfuhren, die gemäss Artikel 30 für irgendein Kaffeejahr angenommen wurde, geringer ist als seine Schätzung der Welteinfuhren für das erste volle Kaffeejahr nach Inkrafttreten des Abkommens, so wird die Menge, die jedes Mitglied gemäss Absatz 2 aus der Gesamtheit der Nichtmitgliedsländer einführen darf, in demselben Verhältnis gekürzt.

(5) Der Rat kann jährlich weitere Beschränkungen der Einfuhren aus Nichtmitgliedsländern empfehlen, falls er diese zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens für notwendig hält.

(6) Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der auf Grund dieses Artikels erfolgten Beschränkungen unterrichtet jedes Mitglied den Rat über die Menge, die es jährlich aus der Gesamtheit der Nichtmitgliedsländer einführen darf.

(7) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen stehen keinen ihnen zuwiderlaufenden zwei- oder mehrseitigen Verpflichtungen entgegen, die ein Einfuhr-Mitglied vor dem 1. August 1962 mit Nichtmitgliedsländern eingegangen ist; jedoch hat ein Einfuhr-Mitglied solche zuwiderlaufenden Verpflichtungen so zu erfüllen, dass der Widerspruch zu den vorhergehenden Absätzen auf ein Mindestmass beschränkt wird; es hat ferner Massnahmen zu ergreifen, um seine Verpflichtungen so bald wie möglich mit diesen Absätzen in Einklang zu bringen und dem Rat die Einzelheiten der zuwiderlaufenden Verpflichtungen sowie der zur Verminderung oder Beseitigung des Widerspruchs getroffenen Massnahmen mitzuteilen.

(8) Kommt ein Einfuhr-Mitglied den Verpflichtungen der vorhergehenden Absätze nicht nach, so kann ihm der Rat mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit sowohl sein Stimmrecht im Rat als auch sein Recht, seine Stimme im Exekutivkomitee abzugeben oder abgeben zu lassen, zeitweilig entziehen.

Kapitel X

Erhöhung des Verbrauchs

Artikel 46

Werbung

(1) Der Rat fördert ein ständiges Werbeprogramm zugunsten des Kaffeeverbrauchs. Umfang und Kosten des Programms müssen vom Rat regelmässig überprüft und genehmigt werden. Die Einfuhr-Mitglieder haben keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich der Finanzierung dieses Programmes.

(2) Der Rat kann nach Prüfung der Frage beschliessen, im Rahmen des Exekutivkomitees einen als Ausschuss für die Welt-Kaffeewerbung bezeichneten Sonderausschuss der Organisation einzusetzen.

(3) Wird der Ausschuss für die Welt-Kaffeewerbung eingesetzt, so gilt folgendes:

- (a) Der Rat legt die Geschäftsordnung des Ausschusses fest, insbesondere die Bestimmungen über Mitgliedschaft, Organisation und Finanzfragen. Die Mitgliedschaft im Ausschuss ist auf die Mitglieder beschränkt, die sich an dem gemäss Absatz 1 aufgestellten Werbeprogramm beteiligen.
- (b) Zur Durchführung seiner Aufgaben setzt der Ausschuss in jedem Land, in dem eine Werbekampagne durchgeführt werden soll, einen Fachausschuss ein. Bevor in einem bestimmten Mitgliedland mit einer Werbekampagne begonnen wird, unterrichtet der Ausschuss den Vertreter dieses Mitglieds im Rat von der Absicht des Ausschusses, eine solche Werbung durchzuführen und holt die Zustimmung des betreffenden Mitglieds ein.
- (c) Die üblichen Verwaltungsausgaben für das ständige Personal des Ausschusses werden, abgesehen von den Reisekosten zu Werbezwecken, auf den Verwaltungshaushalt der Organisation und nicht auf den Werbefonds des Ausschusses angerechnet.

Artikel 47

Beseitigung von Verbrauchshindernissen

(1) Die Mitglieder anerkennen die ausserordentliche Bedeutung einer möglichst schnellen und starken Steigerung des Kaffeeverbrauchs, insbesondere durch schrittweise Beseitigung der Hindernisse, die einer solchen Steigerung im Wege stehen.

(2) Die Mitglieder bekräftigen ihre Absicht, eine umfassende internationale Zusammenarbeit zwischen allen Kaffee aus- und einführenden Ländern zu fördern.

(3) Die Mitglieder anerkennen, dass zurzeit Massnahmen angewendet werden, die eine Erhöhung des Kaffeeverbrauchs mehr oder weniger behindern können, so insbesondere

- (a) Einfuhrregelungen für Kaffee, einschliesslich der Präferenz- und anderer Zölle, Kontingente, Tätigkeit staatlicher Einfuhrmonopole und amtlicher Einkaufsstellen sowie sonstige Verwaltungsregelungen und Handelspraktiken.
- (b) Ausfuhrregelungen inbezug auf direkte oder indirekte Subventionen und sonstige Verwaltungsregelungen und Handelspraktiken und
- (c) innerstaatliche Handelsverhältnisse und inländische Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften, die den Verbrauch beeinträchtigen können.

(4) Die Mitglieder anerkennen, dass bestimmte Mitglieder ihre Zustimmung zu den obengenannten Zielen durch Bekanntgabe ihrer Absicht bekundet haben, die Kaffeezölle herabzusetzen oder andere Massnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für eine Verbrauchssteigerung zu treffen.

(5) Im Hinblick auf die bereits durchgeführten und die unter den Auspizien des Rates oder von andern zuständigen internationalen Organisationen noch durchzuführenden Untersuchungen sowie im Hinblick auf die bei der Minister-tagung in Genf am 30. November 1961 angenommene Erklärung verpflichten sich die Mitglieder

- (a) Mittel und Wege zu prüfen, durch welche die im Absatz 3 genannten Hindernisse für eine Steigerung des Handels und des Verbrauchs schrittweise verringert und schliesslich, soweit möglich, beseitigt werden oder durch welche ihre Auswirkungen erheblich verringert werden können;
- (b) dem Rat die Ergebnisse ihrer Prüfung mitzuteilen, damit dieser innerhalb der ersten 18 Monate nach Inkrafttreten des Abkommens die Mitteilungen der Mitglieder über die Wirkung dieser Hindernisse und gegebenenfalls die vorgesehenen Massnahmen zum Abbau der Hindernisse oder zur Verringerung ihrer Wirkung überprüfen kann;
- (c) die Ergebnisse dieser vom Rat vorgenommenen Überprüfung bei innerstaatlichen Massnahmen oder bei Vorschlägen für internationale Massnahmen in Betracht zu ziehen und
- (d) auf der in Artikel 72 vorgesehenen Tagung die durch das Abkommen erzielten Ergebnisse zu überprüfen und die Ergreifung weiterer Massnahmen zur Beseitigung derjenigen Hindernisse zu untersuchen, die einer Ausweitung des Handels und Verbrauchs noch im Wege stehen könnten, wobei der durch das Abkommen erzielte Erfolg bei der Erhöhung des Einkommens der Ausfuhr-Mitglieder und bei der Entwicklung des Verbrauchs zu berücksichtigen ist.

(6) Die Mitglieder verpflichten sich, im Rat und in anderen geeigneten Organisationen etwaige Eingaben von Mitgliedern zu prüfen, deren Wirtschaft durch die im Rahmen dieses Artikels ergriffenen Massnahmen betroffen werden könnte.

Kapitel XI

Beschränkung der Produktion

Artikel 48

Produktionsziele

(1) Die Produktions-Mitglieder verpflichten sich, während der Geltungsdauer des Abkommens die Kaffee-Erzeugung auf die Menge abzustimmen, die für den einheimischen Verbrauch, für Ausfuhren und für die in Kapitel XII bezeichneten Vorräte benötigt wird.

(2) Der Rat wird binnen einem Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens nach Konsultierung der Produktions-Mitglieder mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit Produktionsziele für jedes dieser Mitglieder sowie für die Welt insgesamt empfehlen.

(3) Jedes Produktions-Mitglied ist für die von ihm zur Erreichung dieser Ziele angewandten Massnahmen und Methoden allein verantwortlich.

Artikel 49

Durchführung von Programmen zur Beschränkung der Produktion

(1) Jedes Produktionsmitglied erstattet dem Rat regelmässig schriftlich Bericht über die von ihm getroffenen Massnahmen zur Erreichung der Ziele des Artikels 48 sowie über die tatsächlich erzielten Ergebnisse. Auf seiner ersten Tagung legt der Rat mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit einen Zeitplan und die Verfahren zur Vorlage und Erörterung der Berichte fest. Vor Angabe einer Stellungnahme oder Empfehlung konsultiert der Rat die betreffenden Mitglieder.

(2) Stellt der Rat mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit fest, dass entweder ein Produktionsmitglied nicht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens ein Programm zur Anpassung seiner Produktion an die vom Rat nach Artikel 48 empfohlenen Ziele eingeführt hat oder dass das Programm eines Produktions-Mitglieds wirkungslos ist, so kann er mit gleicher Stimmenmehrheit beschliessen, dass diesem Mitglied keine Quotenerhöhungen gewährt werden, die sich aus der Anwendung des Abkommens ergeben können. Der Rat kann mit gleicher Stimmenmehrheit die von ihm für zweckdienlich erachteten Verfahren bestimmen, um festzustellen, ob die Bestimmungen des Artikels 48 eingehalten worden sind.

(3) Der Rat kann zu dem von ihm für zweckdienlich erachteten Zeitpunkt jedoch keinesfalls nach der in Artikel 72 vorgesehenen Überprüfungstagung, mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit die gemäss Artikel 48 Absatz 2 empfohlenen Produktionsziele angesichts der ihm gemäss Absatz 1 dieses Artikels von den Produktions-Mitgliedern vorgelegten Berichte abändern.

(4) Bei der Anwendung dieses Artikels behält der Rat enge Verbindung mit internationalen, nationalen und privaten Organisationen, die an der Finanzierung der Entwicklungspläne der Rohstoff-Produktionsländer beteiligt oder dafür verantwortlich sind oder ganz allgemein diese Pläne unterstützen.

Artikel 50

Mitwirkung der Einfuhr-Mitglieder

In Anerkennung der überragenden Bedeutung, die der Schaffung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen Kaffeeproduktion und Weltnachfrage zukommt, verpflichten sich die Einfuhr-Mitglieder im Einklang mit ihrer allgemeinen Politik hinsichtlich internationaler Hilfe, mit den Produktions-Mitgliedern bei der Durchführung ihrer Pläne zur Beschränkung der Kaffee-Erzeugung zusammenzuarbeiten. Ihre Unterstützung kann in der Form einer technischen, finanziellen oder sonstigen Hilfe und im Rahmen von zweiseitigen mehrseitigen oder regionalen Vereinbarungen gegenüber Produktions-Mitgliedern erfolgen, welche die Bestimmungen dieses Kapitels anwenden.

Kapitel XII

Steuerung der Vorräte

Artikel 51

Politik in bezug auf Kaffeevorräte

(1) Auf seiner ersten Tagung trifft der Rat Massnahmen zur Feststellung der Weltkaffeevorräte auf Grund der von ihm festzulegenden Methoden, wobei folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden: Menge, Ursprungsland, Lagerungsort, Qualität und Zustand. Die Mitglieder werden bei dieser Zusammenstellung mithelfen.

(2) Der Rat wird spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens auf der Grundlage der getroffenen Feststellung und nach Konsultierung der betreffenden Mitglieder eine Politik in bezug auf diese Vorräte festlegen, um die in Artikel 48 vorgesehenen Empfehlungen zu ergänzen und dadurch die Erreichung der Ziele des Abkommens zu fördern.

(3) Die Produktions-Mitglieder werden sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln bemühen, die vom Rat festgelegte Politik durchzuführen.

(4) Jedes Produktions-Mitglied ist für die von ihm angewandten Massnahmen zur Durchführung der vom Rat festgelegten Politik allein verantwortlich.

Artikel 52

Durchführung von Programmen zur Steuerung der Vorräte

Jedes Produktions-Mitglied erstattet dem Rat regelmässig schriftlich Bericht über die von ihm getroffenen Massnahmen zur Erreichung der Ziele des Artikels 51 sowie über die tatsächlich-erzielten Ergebnisse. Auf seiner ersten Tagung legt der Rat einen Zeitplan und die Verfahren zur Vorlage und Erörterung der Berichte fest. Vor Abgabe einer Stellungnahme oder Empfehlung konsultiert der Rat die betreffenden Mitglieder.

Kapitel XIII

Verschiedene Verpflichtungen der Mitglieder

Artikel 53

Konsultationen und Zusammenarbeit mit dem Handel

(1) Der Rat bestärkt die Mitglieder darin, die Urteile von Kaffeesachverständigen einzuholen.

(2) Die Mitglieder halten sich bei ihrer Tätigkeit im Rahmen des Abkommens an die herkömmlichen Handelswege.

Artikel 54

Kompensationsgeschäfte

Um eine Gefährdung der allgemeinen Preisstruktur zu verhindern, unterlassen die Mitglieder direkte und einzeln gekoppelte Kompensationsgeschäfte, welche den Absatz von Kaffee auf den traditionellen Märkten betreffen.

Artikel 55

Mischungen und Ersatzmittel

Die Mitglieder behalten keine Vorschriften bei, welche die Mischung, Verarbeitung oder Verwendung anderer Erzeugnisse mit Kaffee zum gewerblichen Wiederverkauf als Kaffee erfordern. Die Mitglieder sind bestrebt, den Verkauf von Erzeugnissen oder die Werbung dafür unter dem Namen Kaffee zu untersagen, die als Grundrohstoff weniger als 90 Prozent des Gegenwertes von Rohkaffee enthalten.

Kapitel XIV

Saisonbedingte Finanzierung

Artikel 56

Saisonbedingte Finanzierung

(1) Der Rat wird auf Ersuchen eines Mitglieds, das auch Vertragspartei einer zweiseitigen, mehrseitigen, regionalen oder überregionalen Übereinkunft

auf dem Gebiet der saisonbedingten Finanzierung ist, diese Übereinkunft überprüfen, um festzustellen, ob sie mit den Verpflichtungen aus dem Abkommen vereinbar ist.

(2) Der Rat kann den Mitgliedern Empfehlungen zur Lösung etwaiger einander zuwiderlaufender Verpflichtungen übermitteln.

(3) Der Rat kann an Hand der ihm von den betreffenden Mitgliedern gemachten Mitteilungen allgemeine Empfehlungen abgeben, falls er dies für geeignet und angebracht hält, um denjenigen Mitgliedern zu helfen, die einer saisonbedingten Finanzierung bedürfen.

Kapitel XV

Internationaler Kaffee-Fonds

Artikel 57

Internationaler Kaffee-Fonds

(1) Der Rat kann einen Internationalen Kaffee-Fonds errichten. Der Fonds dient dem Zweck, die angestrebte Beschränkung der Kaffee-Erzeugung zu fördern, um ein angemessenes Gleichgewicht zur Weltkaffeenachfrage herzustellen und die Erreichung der anderen Ziele des Abkommens zu unterstützen.

(2) Die Beiträge zum Fonds sind freiwillig.

(3) Der Beschluss des Rates über die Errichtung des Fonds und die Annahme der Richtlinien für seine Verwaltung erfolgen mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit.

Kapitel XVI

Information und Studien

Artikel 58

Information

(1) Die Organisation dient als Zentralstelle für die Sammlung, den Austausch und die Veröffentlichung von

- (a) statistischen Angaben über Weltproduktion, Preise, Ausfuhren und Einfuhren, Verteilung und Verbrauch von Kaffee und
- (b) technischen Angaben über Anbau, Be- oder Verarbeitung und Verwendung von Kaffee, soweit dies für zweckdienlich erachtet wird.

(2) Der Rat kann von den Mitgliedern die für seine Tätigkeit notwendigen Informationen verlangen, einschliesslich regelmässiger statistischer Berichte über die Kaffee-Erzeugung, über Ausfuhren und Einfuhren, Verteilung, Ver-

brauch, Vorräte und Besteuerung; es werden jedoch keine Angaben veröffentlicht, welche die Tätigkeit von Personen oder Gesellschaften erkennen lassen, die Kaffee erzeugen, be- oder verarbeiten oder vertreiben. Die erbetenen Angaben sind von den Mitgliedern in möglichst ausführlicher und genauer Form vorzulegen.

(3) Unterlässt es ein Mitglied, die vom Rat zur ordnungsgemässen Tätigkeit der Organisation notwendigen statistischen und sonstigen Angaben innert angemessener Zeit vorzulegen oder trifft es dabei auf Schwierigkeiten, so kann der Rat das betreffende Mitglied ersuchen, die Gründe für die Unterlassung anzugeben. Falls in der Angelegenheit technische Hilfe benötigt wird, kann der Rat die notwendigen Massnahmen ergreifen.

Artikel 59

Studien

(1) Der Rat kann Studien über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kaffee-Erzeugung und -Verteilung, die Auswirkung von staatlichen Massnahmen in den Produktions- und Konsumländern auf die Kaffee-Erzeugung und den Kaffeeverbrauch, die Möglichkeiten für eine Ausweitung des Kaffeeverbrauchs sowohl für die herkömmlichen Zwecke als auch gegebenenfalls für neue Verwendungsarten sowie die Auswirkungen der Durchführung des Abkommens auf Kaffee-Erzeuger und -Verbraucher, insbesondere auch auf ihr Austauschverhältnis im Aussenhandel, fördern.

(2) Die Organisation wird in dem von ihr für notwendig erachteten Ausmass die bereits von der Kaffeestudiengruppe durchgeführten Untersuchungen und Forschungsarbeiten fortführen und regelmässig Untersuchungen über die Tendenzen und Aussichten der Kaffee-Erzeugung und des Kaffeeverbrauchs durchführen.

(3) Die Organisation kann die praktische Anwendbarkeit von Mindestnormen für die Ausfuhr untersuchen, die den Kaffee erzeugenden Mitgliedern vorgeschrieben werden sollen. Empfehlungen in dieser Hinsicht können vom Rat erortert werden.

Kapitel XVII

Befreiung von Verpflichtungen

Artikel 60

Befreiung von Verpflichtungen

(1) Der Rat kann mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit ein Mitglied von einer Verpflichtung befreien, die infolge von aussergewöhnlichen Umständen oder Notfällen, höherer Gewalt, verfassungsmässigen Verpflichtungen oder inter-

nationalen Verpflichtungen aus der Satzung der Vereinten Nationen für Gebiete, die treuhandschaftlich verwaltet werden,

- (a) eine besondere Härte darstellt,
- (b) für das Mitglied eine ungerechte Belastung bedeutet oder
- (c) den anderen Mitgliedern einen unangemessenen oder ungebührlichen Vorteil verschafft.

(2) Bei einer solchen Befreiung legt der Rat ausdrücklich die Voraussetzungen und Bedingungen fest, unter denen das Mitglied von der Verpflichtung entbunden ist, und bestimmt die Geltungsdauer der Befreiung.

Kapitel XVIII

Streitigkeiten und Beschwerden

Artikel 61

Streitigkeiten und Beschwerden

(1) Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Antrag eines Mitglieds, das in dieser Streitigkeit Partei ist, dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Ist eine Streitigkeit dem Rat gemäss Absatz 1 vorgelegt worden, so kann eine Mehrheit von Mitgliedern oder Mitglieder, denen mindestens ein Drittel der Gesamtstimmenzahl zusteht, verlangen, dass er nach durchgeführter Diskussion ein Gutachten der in Absatz 3 genannten konsultativen Kommission über die strittigen Fragen einholt, bevor er seine Entscheidung fällt.

(3) (a) Wenn der Rat nicht einstimmig etwas anderes beschliesst, gehören dieser konsultativen Kommission

- i) zwei von den Ausfuhr-Mitgliedern bezeichnete Personen, von denen die eine umfassende Erfahrungen in Fragen der strittigen Art und die andere Ansehen und Erfahrung in juristischen Angelegenheiten besitzt,
- ii) zwei von den Einfuhr-Mitgliedern bezeichnete Personen, welche die gleichen Voraussetzungen erfüllen, und
- iii) ein Vorsitzender, der einstimmig von den gemäss Ziffer i) und Ziffer ii) bezeichneten vier Personen oder, falls diese sich nicht einigen können, von dem Vorsitzenden des Rates bestellt wird.

(b) Der konsultativen Kommission können nur Personen aus Ländern angehören, deren Regierungen Vertragsparteien dieses Abkommens sind.

(c) Die in die konsultative Kommission berufenen Personen sind in persönlicher Eigenschaft und ohne Weisungen irgendeiner Regierung tätig.

(d) Die Ausgaben der konsultativen Kommission trägt der Rat.

(4) Das Gutachten der konsultativen Kommission wird mit einer Begründung dem Rat vorgelegt; dieser entscheidet nach Prüfung aller massgebenden Unterlagen über die Streitigkeiten.

(5) Jede Beschwerde darüber, dass ein Mitglied seine Verpflichtungen aus dem Abkommen nicht erfüllt hat, wird auf Antrag des beschwerdeführenden Mitglieds dem Rat vorgelegt, welcher darüber entscheidet.

(6) Für die Feststellung, dass ein Mitglied eine Verletzung dieses Abkommens begangen hat, ist die beiderseitige einfache Mehrheit erforderlich. Jede Feststellung, dass ein Mitglied das Abkommen verletzt hat, muss die Art der Verletzung angeben.

(7) Stellt der Rat fest, dass ein Mitglied dieses Abkommen verletzt hat, so kann er unbeschadet sonstiger in anderen Artikeln des Abkommens vorgesehener Zwangsmassnahmen mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit dem Mitglied sein Stimmrecht im Rat und sein Recht, seine Stimme im Exekutivkomitee abzugeben oder abgeben zu lassen, zeitweilig entziehen, bis es seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, oder aber er kann den Ausschluss dieses Mitglieds gemäss Artikel 69 verfügen.

Kapitel XIX

Schlussbestimmungen

Artikel 62

Unterzeichnung

Dieses Abkommen liegt bis zum 30. November 1962 am Sitz der Vereinten Nationen für alle Regierungen zur Unterzeichnung auf, die zur Kaffeekonferenz der Vereinten Nationen 1962 eingeladen waren, sowie für die Regierungen aller Staaten, die vor Erlangung ihrer Unabhängigkeit auf dieser Konferenz als abhängige Territorien vertreten waren.

Artikel 63

Ratifikation

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation oder Annahme durch die unterzeichnenden Regierungen gemäss ihren verfassungsrechtlichen Verfahren. Die Ratifikations- oder Annahmearkunden sind bis zum 31. Dezember 1963 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen. Jede Regierung, die eine Ratifikations- oder Annahmearkunde hinterlegt, gibt bei der Hinterlegung an, ob sie der Organisation als Ausfuhr- oder als Einfuhr-Mitglied im Sinne des Artikels 2 Absätze 7 und 8 beitrifft.

Artikel 64

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt zwischen den Regierungen in Kraft, die ihre Ratifikations- oder Annahmeerkunden hinterlegt haben, sobald die Regierungen von mindestens 20 Ausfuhrländern, deren Ausfuhr wenigstens 80 Prozent der in Anhang D aufgeführten Gesamtausfuhr des Jahres 1961 ausmachen, und die Regierungen von mindestens 10 Einfuhrländern, deren Einfuhr wenigstens 80 Prozent der im genannten Anhang aufgeführten Welteinfuhr in demselben Jahr ausmachen, ihre Urkunden hinterlegt haben.

Für die Regierungen, die ihre Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden später hinterlegen, tritt das Abkommen mit der Hinterlegung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen kann vorläufig in Kraft treten. Zu diesem Zweck gilt eine bis zum 30. Dezember 1963 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangene Notifikation einer unterzeichnenden Regierung, derzufolge die betreffende Regierung bestrebt sein wird, die Ratifikation oder Annahme nach Massgabe ihres verfassungsrechtlichen Verfahrens so bald wie möglich zu erwirken, als der Ratifikations- oder Annahmeerkunde gleichwertig. Dementsprechend wird eine Regierung, die eine derartige Notifikation abgibt, das Abkommen vorläufig anwenden; die betreffende Regierung gilt bis zur Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Annahmeerkunde oder bis zum 31. Dezember 1963, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist, vorläufig als Vertragspartei.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft die erste Tagung des Rates ein, die innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des Abkommens in London stattfindet.

(4) Ist dieses Abkommen am 31. Dezember 1963 nicht endgültig gemäss Absatz 1 in Kraft getreten, so können ungeachtet eines vorläufigen Inkrafttretens gemäss Absatz 2 die Regierungen, die bis zu dem genannten Zeitpunkt ihre Ratifikations- oder Annahmeerkunden hinterlegt haben, einander darüber konsultieren, welche Schritte sie auf Grund der Lage für erforderlich halten; sie können im gegenseitigen Einvernehmen beschliessen, dass das Abkommen zwischen ihnen in Kraft tritt.

Artikel 65

Beitritt

Die Regierung jedes Mitgliedstaates der Vereinten Nationen oder einer ihrer Spezialorganisationen sowie jede Regierung die zur Kaffeekonferenz der Vereinten Nationen 1962 eingeladen war, kann unter den vom Rat festzusetzenden Bedingungen diesem Abkommen beitreten. Bei der Festsetzung dieser Bedingungen legt der Rat, falls das betreffende Land nicht in Anhang A aufgeführt ist, für dieses eine Ausfuhrquote fest. Ist das Land in Anhang A aufgeführt, so gilt für dieses Land die dort angegebene Ausfuhr-Grundquote, sofern der Rat

nicht mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit etwas anderes beschliesst. Jede Regierung, die eine Beitrittsurkunde hinterlegt, hat bei der Hinterlegung anzugeben, ob sie der Organisation als Ausfuhr- oder als Einfuhr-Mitglied im Sinne des Artikels 2 Absätze 7 und 8 beitritt.

Artikel 66

Vorbehalte

Hinsichtlich der Bestimmungen des Abkommens dürfen keinerlei Vorbehalte gemacht werden.

Artikel 67

Notifikation in bezug auf abhängige Territorien

(1) Jede Regierung kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung einer Annahme-, Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder zu einem späteren Zeitpunkt durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation erklären, dass das Abkommen auch für Territorien gilt, deren internationale Beziehungen sie wahrnimmt; das Abkommen wird vom Zeitpunkt der Notifikation an für die darin genannten Territorien wirksam.

(2) Jede Vertragspartei, die ihre Rechte aus Artikel 4 in bezug auf ihre abhängigen Territorien ausüben will oder die eines ihrer abhängigen Territorien ermächtigen will, sich an einer gemäss Artikel 5 oder 6 gebildeten Mitgliedergruppe zu beteiligen, kann dies durch eine entsprechende, an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation im Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde oder zu einem späteren Zeitpunkt tun.

(3) Jede Vertragspartei, die eine Erklärung gemäss Absatz 1 abgegeben hat, kann später jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation erklären, dass das Abkommen nicht mehr für das in der Notifikation genannte Territorium gelten soll; vom Zeitpunkt der Notifikation an gilt das Abkommen nicht mehr für das betreffende Territorium.

(4) Die Regierung eines Territoriums, für welches das Abkommen gemäss Absatz 1 gilt und das in der Folge unabhängig geworden ist, kann innerhalb von 90 Tagen nach Erlangung der Unabhängigkeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation erklären, dass es die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei des Abkommens übernimmt. Es wird vom Zeitpunkt der Notifikation an Vertragspartei des Abkommens.

Artikel 68

Freiwilliger Rücktritt

Eine Vertragspartei darf erst ab 30. September 1963 ihren freiwilligen Rücktritt von dem Abkommen notifizieren. Danach kann jede Vertragspartei durch

eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Rücktrittserklärung jederzeit von dem Abkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird 90 Tage nach Eingang der Rücktrittserklärung wirksam.

Artikel 69

Ausschluss

Stellt der Rat fest, dass ein Mitglied es versäumt hat, seine Verpflichtungen aus dem Abkommen zu erfüllen, und dass durch dieses Versäumnis die Durchführung des Abkommens erheblich beeinträchtigt wird, so kann er mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit den Ausschluss dieses Mitglieds aus der Organisation verfügen. Der Rat notifiziert dem Generalsekretär der Vereinten Nationen unverzüglich diesen Beschluss. Das Mitglied verliert seine Mitgliedschaft in der Organisation und, wenn es Vertragspartei des Abkommens war, diese Eigenschaft 90 Tage nach dem Beschluss des Rates.

Artikel 70

Abrechnung mit zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern

(1) Der Rat regelt die Abrechnung mit einem zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitglied. Die Organisation behält die von einem zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitglied bereits eingezahlten Beträge, und das Mitglied bleibt zur Zahlung der bei Wirksamwerden des Rücktritts oder Ausschlusses fälligen Beträge verpflichtet; jedoch kann der Rat in den Fällen, in denen eine Vertragspartei eine Änderung nicht annehmen kann und deshalb zurücktritt oder gemäss Artikel 73 Absatz 2 dem Abkommen nicht mehr angehört, eine von ihm für angemessen erachtete Abrechnung festlegen.

(2) Ein Mitglied, das zurückgetreten ist oder dem Abkommen nicht mehr angehört, hat bei Ausserkraftsetzung des Abkommens gemäss Artikel 71 keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös oder an anderen Vermögenswerten der Organisation.

Artikel 71

Geltungsdauer und Ausserkraftsetzung

(1) Dieses Abkommen bleibt bis nach Beendigung des fünften vollen Kaffeejahres nach seinem Inkrafttreten in Kraft, sofern es nicht gemäss Absatz 2 verlängert oder gemäss Absatz 3 früher ausser Kraft gesetzt wird.

(2) Der Rat kann während des fünften vollen Kaffeejahres nach Inkrafttreten des Abkommens beschliessen, über ein neues Abkommen zu verhandeln oder es für einen vom Rat zu bestimmenden Zeitabschnitt zu verlängern. Dieser Beschluss muss mit der Mehrheit der Mitglieder, die auch die beiderseitige Zweidrittelmehrheit besitzen, gefasst werden.

(3) Der Rat kann jederzeit mit einer mindestens eine beiderseitige Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmen umfassenden Mehrheit der Mitglieder die Ausserkraftsetzung des Abkommens beschliessen. Es wird zu einem vom Rat zu beschliessenden Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.

(4) Ungeachtet der Ausserkraftsetzung des Abkommens bleibt der Rat so lange weiter bestehen, wie es für die Durchführung der Liquidation der Organisation, die Abrechnung der Konten und die Veräusserung ihrer Vermögenswerte notwendig ist; er hat während dieser Zeit die für diesen Zweck notwendigen Aufgaben und Befugnisse.

Artikel 72

Revision

Zur Revision des Abkommens hält der Rat während der letzten sechs Monate des am 30. September 1965 zu Ende gehenden Kaffeejahres eine Sondertagung ab.

Artikel 73

Änderung

(1) Der Rat kann mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit den Vertragsparteien eine Änderung des Abkommens empfehlen. Die Änderung wird 100 Tage nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Annahmenotifikation von Vertragsparteien, die wenigstens 75 Prozent der Ausfuhrländer und gleichzeitig mindestens 85 Prozent der den Ausfuhr-Mitgliedern zustehenden Stimmen vertreten, und von Vertragsparteien, die wenigstens 75 Prozent der Einfuhrländer und gleichzeitig mindestens 80 Prozent der den Einfuhr-Mitgliedern zustehenden Stimmen vertreten, beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangen sind. Der Rat kann eine Frist festlegen, innerhalb der jede Vertragspartei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Annahme der Änderung zu notifizieren hat; ist die Änderung bis zum Ablauf dieser Frist nicht wirksam geworden, so gilt sie als zurückgezogen. Der Rat macht dem Generalsekretär die zu der Feststellung, ob die Änderung wirksam geworden ist, notwendigen Mitteilungen.

(2) Diejenigen Vertragsparteien oder abhängigen Territorien, die Mitglieder sind oder einer Mitgliedergruppe angehören und bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Änderung wirksam wird, eine Annahme der Änderung nicht notifiziert haben oder haben notifizieren lassen, scheiden von diesem Zeitpunkt an als Mitglied des Abkommens aus.

Artikel 74

Notifikationen durch den Generalsekretär

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen Regierungen, die auf der Kaffeeekonferenz der Vereinten Nationen 1962 durch Delegierte oder Beobachter vertreten waren, sowie allen anderen Regierungen der Mitglied-

staaten der Vereinten Nationen oder einer ihrer Spezialorganisationen jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde sowie die Zeitpunkte, zu denen das Abkommen vorläufig und endgültig in Kraft tritt. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen Vertragsparteien ferner jede gemäss Artikel 5, 67, 68 oder 69 erfolgte Notifikation, den Zeitpunkt, bis zu welchem das Abkommen verlängert worden ist oder zu dem es gemäss Artikel 71 ausser Kraft gesetzt wird, sowie den Zeitpunkt, zu dem eine Änderung gemäss Artikel 73 wirksam wird.

Zu Urkund dessen

haben die von ihren Regierungen hiezuhin gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen an den neben ihrer Unterschrift vermerkten Tagen unterzeichnet.

Der englische, französische, russische, spanische und portugiesische Wortlaut dieses Abkommens ist gleichermassen authentisch. Die Urschriften werden im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt; der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt jeder Regierung, die dieses Abkommen unterzeichnet oder ihm beitrifft, beglaubigte Abschriften.

Anhang A*Ausfuhr-Grundquoten**(60-kg-Säcke)*

Brasilien	18 000 000	Kamerun	762 795
Kolumbien	6 011 280	Republik Madagaskar	828 828
Costa Rica	950 000	Togo	170 000
Dominikanische Republik ¹⁾	425 000	Zentralafrikanische Republik	150 000
Ecuador	552 000	Kenia	516 835
El Salvador	1 429 500	Tanganjika	435 458
Guatemala	1 344 500	Uganda	1 887 737
Haiti ¹⁾	420 000	Portugal	2 188 648
Honduras	285 000	Äthiopien	850 000
Kuba	200 000	Indien	360 000
Mexiko	1 509 000	Indonesien	1 176 000
Nicaragua	419 100	Jemen	77 000
Panama	26 000	Kongo (Léopoldville) ²⁾	700 000
Peru	580 000	Nigeria	18 000
Venezuela	475 000	Rwanda-Burundi ²⁾	340 000
Dahomey	97 224	Sierra Leone	65 000
Elfenbeinküste	2 324 278	Trinidad	44 000
Gabon	18 000	Insgesamt	<u>45 587 183</u>
Kongo (Brazzaville)	11 000		

Anhang B*Quotenfreie Bestimmungsländer gemäss Kapitel VII, Artikel 40*

Folgende geographische Gebiete sind quotenfreie Länder im Sinne dieses Abkommens:

Bahrein
 Basutoland
 Betschuanaland
 Ceylon
 China (Formosa)
 China (Festland)

Föderation von Rhodesien
 und Nyassaland
 Irak
 Iran
 Japan
 Jordanien

¹⁾ Der Republik Haiti und der Dominikanischen Republik wird gestattet, im Kaffeejahr 1963/64 20 Prozent mehr als ihre bereinigten Grundquoten auszuführen. Diese Erhöhungen dürfen jedoch keinesfalls bei der Berechnung der Stimmenverteilung berücksichtigt werden. Bei der in Artikel 72 vorgesehenen Revision des Abkommens wird dem zweijährigen Produktionszyklus in diesen Ländern besondere Beachtung geschenkt.

²⁾ Im ersten Kaffeejahr ermächtigt der Rat die Republik Kongo (Léopoldville), bis zu 900 000 Sack auszuführen, wenn sie dem Rat ausreichend nachgewiesen hat, dass ihre Ausfuhrproduktion die Menge von 700 000 Sack übersteigt. Im zweiten und dritten Kaffeejahr kann sie ihre Kaffeeausfuhren jeweils um höchstens 20 Prozent gegenüber dem Vorjahr erhöhen. Falls Rwanda-Burundi dem Rat ausreichend nachweist, dass seine Ausfuhrproduktion 340 000 Sack übersteigt, kann es vom Rat ermächtigt werden, im ersten Jahr insgesamt bis zu 450 000 Sack, im zweiten Jahr bis zu 500 000 Sack und im dritten Jahr bis zu 565 000 Sack auszuführen. Die diesen Ländern in den ersten drei Kaffeejahren gestatteten Erhöhungen dürfen jedoch keinesfalls bei der Berechnung der Stimmenverteilung berücksichtigt werden.

Katar
 Kuwait
 Muskat und Oman
 Oman
 Philippinen
 Polen
 Republik Korea
 Nord Korea
 Republik Südafrika
 Republik Vietnam
 Nord Vietnam

Rumänien
 Saudi-Arabien
 Somalia
 Sudan
 Südafrika
 Swaziland
 Thailand
 Ungarn
 Union der Sozialistischen Sowjet-
 republiken

Anhang C

Ursprungszeugnis

Dieses Zeugnis ist nach Massgabe des Internationalen Kaffee-Abkommens ausgestellt. Eine Ausfertigung des Zeugnisses muss mit den Ausfuhrpapieren vorgelegt werden und wird zur Ausfuhr- (und Einfuhr-) Abfertigung benötigt.

Nr

(Bei Schriftwechsel angeben)

Mitglied

(Erzeugerland)

Hiermit wird bescheinigt, dass der unten beschriebene rohe, losliche, geröstete,

halbgeröstete oder sonstige Kaffee in

erzeugt worden ist

(Erzeugerland)

per Schiff (oder einem anderen Transportmittel)

von

(Name des Hafens oder sonstigen Versandortes)

nach

(Name des endgültigen Bestimmungshafens oder Landes)

über

den

(Datum)

Kennzeichen der Sendung oder sonstige Nämlichkeitszeichen	Menge (Anzahl der Einheiten)	Gesamtgewicht		Bemerkungen
		in kg	in lbs	
roh		brutto	brutto	
		netto	netto	
geröstet oder loslich		brutto	brutto	
		netto	netto	

sonstiger (nähere Beschreibung)

Datum Unterschrift
 (Ausstellender Beamter)

 (Ausstellende Stelle)

Anhang D*Verzeichnis der Ausfuhren und Einfuhren im Jahre 1961***I. Ausfuhren**

(in 1000 Säcken zu 60 kg)

Land	Säcke	%	Land	Säcke	%
Äthiopien	950	2,2	Liberia	41	0,1
Bolivien	¹⁾	0,0	Madagaskar	651	1,5
Brasilien	16 971	39,2	Mauretanien	¹⁾	0,0
Burundi-Rwanda	397	0,9	Mexiko	1 483	3,5
Costa Rica	835	1,9	Nicaragua	349	0,8
Dahomey	40	0,1	Nigeria	¹⁾	0,0
Dominikanische Republik	327	0,8	Obervolta	¹⁾	0,0
Ecuador	381	0,9	Panama	¹⁾	0,0
Elfenbeinküste	2 618	6,0	Paraguay	25	0,1
El Salvador	1 430	3,3	Peru	567	1,3
Gabon	¹⁾	0,0	Portugal	1 976	4,5
Ghana	28	0,1	Rwanda (s. Burundi) . .		
Guatemala	1 255	2,9	Sierra Leone	85	0,2
Guinea	200	0,5	Tanganjika	438	1,0
Haiti	348	0,8	Togo	171	0,4
Honduras	210	0,5	Trinidad und Tobago . .	38	0,1
Indien	539	1,2	Venezuela	406	0,9
Indonesien	1 091	2,5	Vereinigtes Königreich		
Jamaika	¹⁾	0,0	(Kenia)	536	1,2
Jemen	80	0,2	Vereinigtes Königreich		
Kamerun	591	1,4	(Uganda)	1 806	4,2
Kolumbien	5 651	13,1	Zentralafrikanische		
Kongo (Brazzaville) . . .	¹⁾	0,0	Republik	121	0,3
Kongo (Léopoldville) . .	499	1,2	Insgesamt	43 219	100,0
Kuba	85	0,2			

¹⁾ Weniger als 22 000 Säcke.

II. Einfuhren

(in 1000 Säcken zu 60 kg)

Land	Säcke	%	Land	Säcke	%
Afghanistan	1)	0,0	Nepal	1)	0,0
Albanien	1)	0,0	Neuseeland	35	0,1
Argentinien	574	1,3	Niederlande	1 147	2,6
Australien	156	0,4	Niger	1)	0,0
Belgien	1 036	2,4	Norwegen	450	1,0
Bulgarien	60	0,1	Österreich	218	0,5
Burma	1)	0,0	Pakistan	1)	0,0
Ceylon	1)	0,0	Philippinen	1)	0,0
Chile	113	0,3	Polen	89	0,2
China	1)	0,0	Republik Korea	1)	0,0
Dänemark	727	1,7	Republik Vietnam	1)	0,0
Deutschland Bundes-			Rumänien	1)	0,0
republik	3 540	8,1	Saudi-Arabien	1)	0,0
Finnland	638	1,5	Schweden	1 295	3,0
Föderation von Rhodesien			Schweiz	541	1,2
und Njassaland	1)	0,0	Senegal	1)	0,0
Frankreich	3 882	8,9	Somalia	1)	0,0
Griechenland	132	0,3	Spanien	300	0,7
Irak	1)	0,0	Sudan	154	0,3
Iran	1)	0,0	Südafrika	185	0,4
Irland	1)	0,0	Syrien	31	0,1
Island	29	0,1	Thailand	83	0,2
Israel	74	0,2	Tschad	1)	0,0
Italien	1 753	4,0	Tschechoslowakei	175	0,4
Japan	244	0,6	Tunesien	48	0,1
Jordanien	23	0,1	Türkei	36	0,1
Jugoslawien	143	0,3	UdSSR	371	0,9
Kambodscha	1)	0,0	Ukrainische SSR (in		
Kanada	1 119	2,6	UdSSR enthalten)		
Kuweit	1)	0,0	Ungarn	89	0,1
Laos	1)	0,0	Uruguay	45	0,1
Libanon	158	0,4	Vereinigte Arabische		
Libyen	1)	0,0	Republik	70	0,2
Luxemburg (in Belgien			Vereinigtes Königreich	978	2,3
enthalten)			Vereinigte Staaten	22 464	51,7
Malaiische Föderation	109	0,2	Weissrussische SSR (in		
Mali	1)	0,0	UdSSR enthalten)		
Marokko	129	0,3	Zypern	1)	0,0
Mongolei	1)	0,0	Insgesamt	43 393	100,0

1) Weniger als 22 000 Säcke.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung des Internationalen Kaffeeabkommens 1962 (Vom 1. Juni 1964)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	9001
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1964
Date	
Data	
Seite	1169-1221
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 545

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.